

Gesetz

über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

für

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Ziele

(1) Die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für den Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

(3) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

- a) der Bevölkerung und Wirtschaft des Landes kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
- b) eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EG-Vertrag und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. Nr. L 27 vom 30. Jänner 1997, S. 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;
- c) den Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen;
- d) einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit (einschließlich der Versorgungssicherheit), die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie den Umweltschutz beziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
2. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität erzeugt;
3. „Eigenerzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität überwiegend

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

- den eigenen Verbrauch erzeugt;
4. „Unabhängiger Erzeuger“ ein Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;
 5. „Übertragung“ der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
 6. „Verteilung“ der Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
 7. „Kunde“ ein Endverbraucher von Elektrizität oder ein Betreiber eines Verteilernetzes;
 8. „Zugelassener Kunde“ ein Kunde, dem bei Vorliegen der gemäß § 47 Abs. 1 oder 2 festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist;
 9. „Endverbraucher“ ein Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch oder zur Versorgung einer Verbrauchsstätte (Z. 24) kauft; ein Unternehmen, das zum Zwecke der Verteilung von elektrischer Energie errichtet oder betrieben wird, gilt nicht als Endverbraucher im Sinne dieser Bestimmung;
 10. „Verbindungsleitung“ eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
 11. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- oder Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
 12. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz, mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem Transport von Elektrizität zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern dient;
 13. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
 14. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
 15. „Hilfsdienst“ jede Dienstleistung, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich ist;
 16. „Netzbetreiber“ ein Betreiber eines Übertra-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

- gungs- oder Verteilernetzes;
17. „Systembetreiber“ ein Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
18. „Netzbenuztzer“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird;
19. „Versorgung“ die Lieferung oder der Verkauf von Elektrizität an Kunden;
20. „Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das zum Zwecke der Erzeugung, der Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betrieben wird;
21. „Erneuerbare Energie“ Wasserkraft, Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonne, soweit diese für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden;
22. „Betriebsstätte“ ein räumlich zusammenhängendes Gebiet, an dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;
23. „Betriebsgelände“ ein geographischer Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;
24. „Verbrauchsstätte“ ein im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehendes Betriebsgelände (Z. 23.), für das ein Endverbraucher (Z. 9) elektrische Energie bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Verbrauchsstätte kann auch aus mehreren zusammenhängenden Betriebsgeländen bestehen; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt; eine Wohnhausanlage gilt nicht als Verbrauchsstätte;
25. „Betriebsanlage“ jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit zu dienen bestimmt ist;
26. „Konzernunternehmen“ ein rechtliches selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
27. „Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeu-

- gung elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom). Sie umfasst alle der Stromerzeugung dienenden Anlagenteile von der Heranführung der verwendeten Primärenergie bis zur Wegleitung der elektrischen Energie, soweit es sich nicht um Wasserbenutzungsanlagen im Sinne der wasserrechtlichen oder Leitungsanlagen im Sinne der starkstromwegerechtlichen Bestimmungen handelt;
28. „Versorgungsgebiet“ ein örtlich umschriebenes bestimmtes Gebiet, innerhalb dem das Elektrizitätsunternehmen das Verteilernetz betreibt;

§ 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Den Elektrizitätsunternehmen werden – soweit dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt vereinbar ist – entsprechend ihrer Tätigkeit nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

- a) die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik, soweit es sich nicht um zugelassene Kunden handelt;
- b) die Sicherstellung der Versorgung von Endverbrauchern zu Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarifpreisen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht);
- c) die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
- d) die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen;
- e) der Strombezug aus Erzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen anzustreben. Zu diesem Zweck haben sie auch die Pflicht zur Koordination und Kooperation durch den Abschluss langfristiger Vereinbarungen untereinander und mit den sonstigen Marktteilnehmern.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

§ 4

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Sie haben diese Grundsätze als Unternehmensziele zu verankern. Außerdem haben sie ökologische Prioritäten in der Einsatzplanung, insbesondere den Vorrang von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, zu beachten und eine Abstimmung mit anderen leitungsgebundenen Energieträgern vorzunehmen.

II. Hauptstück Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen

§ 5

Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Leistung von mehr als 25 kW bedarf neben den nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Die Bewilligungspflicht besteht nicht für Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach der Gewerbeordnung, dem Berggesetz oder dem Eisenbahngesetz erforderlich ist, und für die Aufstellung, Bereithaltung und den Betrieb mobiler Erzeugungsanlagen.

(2) Wird eine bewilligte Erzeugungsanlage so geändert, dass sich neue oder größere Gefährdungen oder Belästigungen im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. b ergeben können, so ist auch die Änderung der Anlage im Sinne des Abs. 1 bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

(3) Weist eine nach Abs. 1 zweiter Satz genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der bisher zuständigen Be-

hörde und der nunmehr zur Bewilligung zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 1 zweiter Satz als Bewilligung nach diesem Gesetz.

§ 6

Antrag auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung

(1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage, insbesondere über Antriebsart, Leistungsausmaß, Stromart (Gleichstrom, Wechselstrom, Drehstrom) Frequenz und Maschinenspannung,
- b) ein Plan im Katastermaßstab, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind,
- c) ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen,
- d) ein Verzeichnis der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und der angrenzenden Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen,
- e) die Zustimmungserklärungen der in der lit. d angeführten Eigentümer und Verwaltungen, soweit sie erlangt werden konnten.

(3) Wenn die im Abs. 2 angeführten Unterlagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht zulassen, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführter Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

(4) Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Beilagen verlangen, wenn dies zur Beteiligung öffentlicher Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 8, auf Grund eines Antrages auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Antragsteller, der Grundeigentümer und die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

(2) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in den Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Die Gemeinden, die von der Erzeugungsanlage betroffen werden, sind im Bewilligungsverfahren zu hören.

(4) Die mündliche Verhandlung ist nach Möglichkeit mit nach anderen Gesetzen erforderlichen mündlichen Verhandlungen zu verbinden.

§ 8

Vereinfachtes Verfahren

(1) Ergibt sich aus dem Bewilligungsantrag und dessen Beilagen, dass die Erzeugungsanlage

- a) ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmt ist,
 - b) mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet und die Leistung höchstens 500 kW beträgt,
 - c) mit fossilen Energieträgern betrieben wird und die Leistung höchstens 50 kW beträgt,
- so hat die Behörde das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der

Anlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn mit Bescheid festzustellen, dass es sich um eine Anlage gemäß lit. a, b oder c handelt, und erforderlichenfalls Auflagen zum Schutz der gemäß § 9 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Auflagen die gemäß § 9 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, so ist der Bewilligungsantrag abzuweisen.

(2) Bewilligungspflichtige Änderungen sind dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn die Erzeugungsanlage einschließlich der geplanten Änderungen die im Abs. 1 lit. a, b, oder c festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

§ 9

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass

- a) die eingesetzte Primärenergie bestmöglichst genutzt und verwertet wird, und
- b) nach dem Stand der Technik sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, dass
 1. durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und
 2. Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Schwingungen, Blendungen oder in ande-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

rer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 lit. b Z. 1 ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 lit. b Z. 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindliches Kind und einen gesunden, normal empfindlichen Erwachsenen negativ auswirken.

(4) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstandard fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 10

Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung

(1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen ansonsten nicht gegeben wären, hat die Behörde im Bewilligungsbescheid bestimmte geeignete Auflagen vorzuschreiben. Können sie auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Bewilligung zu versagen. Die vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflösung der Anlage zu umfassen.

(2) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der im § 9 Abs. 1 umschriebenen Interessen besteht.

(3) Die sich aus der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden Erwerber der Erzeugungsanlage über. Der Erwerber hat der Behörde den Rechtsübergang unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Nachträgliche Vorschriften

(1) Ergibt sich nach der Bewilligung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 9 Abs. 1 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach der Bewilligung der Erzeugungsanlage Nachbarn geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als sie zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Menschen notwendig sind.

(3) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten. Der Nachbar muss in seinem Antrag glaubhaft machen, dass er als Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage (§ 9 Abs. 1 lit. b) nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Bewilligung der Erzeugungsanlage oder Änderung der Erzeugungsanlage Nachbar im Sinne des § 7 Abs. 2 war.

(4) Durch die Einbringung eines Antrages gemäß Abs. 3 erlangt der Nachbar Parteistellung. Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs. 1 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn aufgrund seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden.

§ 12

Beginn und Ende des Betriebes

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Betriebsfertigstellung der bewilligten Erzeugungsanlage der Behörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält er das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat eine Betriebsunterbrechung, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird, und die Stilllegung der bewilligten Erzeugungsanlage innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung der

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Stilllegung der Behörde anzuzeigen.

§ 13

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung

(1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung erlischt, wenn

- a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird,
- b) die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme nach Ablauf von fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung noch nicht vorliegen,
- c) der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Inbetriebnahme aufgenommen wird,
- d) der Bewilligungsinhaber gemäß § 12 Abs. 2 anzeigt, dass die Erzeugungsanlage stillgelegt wird, oder
- e) der Betrieb der Erzeugungsanlage ohne sachlich ausreichenden Grund durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wurde.

(2) Die Fristen nach Abs. 1 lit. a bis c und e können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten oder betriebstechnische Gründe dies erfordern.

(3) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist bescheidmäßig festzustellen. Gleichzeitig hat die Behörde, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse gelegen ist, dem Inhaber die Beseitigung der Erzeugungsanlage binnen angemessener Frist aufzutragen. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, kann auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufgetragen werden.

§ 14

Vorarbeiten

(1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu bewilligen.

(2) Im Antrag ist die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.

(3) In der Bewilligung ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des

Bauentwurfs der Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes durch Vorschreibung von Auflagen Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(5) Die Bewilligung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie kann verlängert werden, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfs dies erfordert.

(6) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Bewilligung zuzustellen. Diese ist unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(7) Sofern Vorarbeiten vorgenommen werden sollen, mit welchen erhebliche Beschädigungen der Oberfläche oder des Bewuchses eines Grundstückes oder der darauf befindlichen Anlagen verbunden sind, wie bei Erdbohrungen oder Ausäutungen, hat der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes mindestens zwei Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis zu setzen.

(8) Der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat

- a) die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie
- b) die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausübenden Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 16 lit. a bis d sinngemäß.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

§ 15

Enteignung

(1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird, notwendigen Enteignungen auszusprechen, wenn ihre Errichtung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) liegt, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist und nach keiner anderen gesetzlichen Bestimmung eine Enteignung möglich ist.

(2) Die Enteignung kann umfassen

- a) die Einräumung von Dienstbarkeiten an Grundstücken,
- b) die Abtretung des Eigentums an Grundstücken oder
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an Grundstücken und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(3) Von der Enteignung nach Abs. 2 lit. b ist von der Behörde nur Gebrauch zu machen, wenn die anderen im Abs. 2 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(4) Der Enteignete kann im Zuge des Verfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 2 in Anspruch genommenen unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.

§ 16

Enteignungsverfahren

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

- a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung hat die Behörde zu entscheiden.
- b) Die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Schätzung wenigstens eines beeidigten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzten Fall ist ohne weitere Erhebungen im

Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

- c) Jede der beiden Parteien kann binnen dreier Monate ab Erlassung des Bescheides, der die Entschädigung bestimmt, die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Höhe der Entschädigung mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden.
- d) Ein Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, wenn der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag an den Enteigneten ausbezahlt oder gerichtlich hinterlegt ist.
- e) Die Behörde hat dem Grundbuchsgericht die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Grundstücke oder verbücherte Rechte bezieht, bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch anzumerken und die Anmerkung wieder zu löschen, soweit das Enteignungsverfahren eingestellt wurde. Die Anmerkung hat zur Folge, dass der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird.
- f) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber hat die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b zu entscheiden.
- g) Erlischt die elektrizitätsrechtliche Bewilligung einer Erzeugungsanlage, zu deren Errichtung im Wege der Enteignung eine Dienstbarkeit eingeräumt worden ist, so hat die Behörde dem Eigentümer des belasteten Grundstückes oder seinen Rechtsnachfolger zu verständigen. Auf dessen Antrag ist die Dienstbarkeit unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben. Für die Festlegung der Rückvergütung gilt lit. c sinngemäß.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

- h) Wird die Erzeugungsanlage, zu deren Errichtung ein Grundstück enteignet worden ist, beseitigt, so hat die Behörde auf Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung der Anlage gestellt werden. Für die Festlegung dieser Entschädigung gilt lit. c sinngemäß.

§ 17

Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

Wird eine bewilligungspflichtige Erzeugungsanlage ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder betrieben oder wird eine bewilligte Erzeugungsanlage ohne die erforderliche Bewilligung geändert oder nach der Änderung betrieben, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Inhaber der Erzeugungsanlage zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde festzusetzenden Frist aufzufordern. Kommt der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht bewilligten Anlage oder Anlagenteile, zu verfügen.

§ 18

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Um die durch eine Erzeugungsanlage,
- a) verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum abzuwehren oder
- b) verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen,
- hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffenden Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Dies gilt nicht für Erzeugungsanlagen, für die eine Genehmigung oder Bewilligung nach der Gewerbeordnung, dem Berggesetz oder dem Eisenbahnge-

setz erforderlich ist.

(2) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Erzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage, oder wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, die im Abs. 1 angeführten Maßnahmen auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn der Vollstreckbarkeit an gerechnet, außer Wirksamkeit, sofern im Bescheid keine kürzere Frist festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder 2 betroffenen Anlagen, Anlagenteile und Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Zukunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder 2 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die Erzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 19

Rechtsansprüche

Folgende Bestimmungen dieses Hauptstückes räumen Rechtsansprüche ein:

- a) den Nachbarn (§ 7 Abs. 2) die §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 11 Abs. 1, jeweils im Umfang der Bestimmung des § 9 Abs. 1 lit. b;
- b) den Grundeigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger die §§ 14 Abs. 8, 15 und 16.

**III. Hauptstück
Der Betrieb von Netzen**

**1. Abschnitt
Allgemeine Rechte und Pflichten
der Netzbetreiber**

§ 20

Geregelter Netzzugang

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, zugelassenen Kunden, unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern entsprechend der ihnen gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 und 48 zustehenden Rechte den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und festgelegten Systemnutzungstarifen zu gewähren. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben diese Verpflichtung zusätzlich gegenüber Betreibern von Verteilernetzen, soweit diese Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abschließen können (§ 47 Abs. 3).

(2) Die Berechtigten gemäß Abs. 1 haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und festgelegten Systemnutzungstarife die Benutzung des Netzes zu verlangen.

§ 21

**Netzzugang bei nicht
ausreichenden Kapazitäten**

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren:

- a) Vorrang haben Transporte aufgrund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen;
- b) der lit. a nachgeordnet sind Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken;
- c) den unter lit. b bezeichneten Transporten nachgeordnet sind Elektrizitätstransite im Sinne der Richtlinie des Rates 90/547/EWG vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (ABl. Nr. L 131 vom 13. November 1990; S. 30; Elektrizitätsrichtlinie);
- d) die danach verbleibenden Kapazitäten sind zwischen den übrigen Berechtigten im Verhältnis der angemeldeten Leistungen aufzuteilen.

§ 22

Verweigerung des Netzzuganges

Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang nur aus nachstehenden Gründen verweigern:

- a) außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle);
- b) mangelnde Netzkapazitäten;
- c) wenn der Kunde aus einem System beliefert wird oder werden soll, in dem er nicht als zugelassener Kunde gilt;
- d) wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten (§ 20 Abs. 1) zu begründen.

§ 23

Allgemeine Netzzugangsbedingungen

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Allgemeine Netzzugangsbedingungen festzusetzen.

(2) Die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn die Bedingungen

- a) nicht diskriminierend sind,
- b) keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten,
- c) weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden und
- d) die Erfüllung der Pflichten des Netzbetreibers gemäß § 24 gewährleisten.

(3) In den Allgemeinen Netzzugangsbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

§ 24

Sonstige Pflichten der Netzbetreiber

- (1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet,
- a) das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,
- b) die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
- c) Erzeugungsanlagen – soweit sich aus § 34

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

nichts anderes ergibt – nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen (wirtschaftlicher Vorrang) und in diesem Rahmen den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger, von Abfällen oder Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, unter besonderer Beachtung des § 21 Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch keine Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Versorgungssicherheit, erfolgt,

Di-

- d) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Funktionsfähigkeit des Verbundsystems sicherzustellen,
- e) sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre, zu enthalten,
- f) wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.

(2) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung der Erfüllung der den Netzbetreibern gemäß Abs. 1 lit. a und b auferlegten Verpflichtungen durch Verordnung technische Mindestanforderungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von Übertragungs- und Verteilernetzen festlegen. Hiebei können auch österreichische und internationale Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zusätzlich verpflichtet,

- a) den Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System herzustellen und
- b) Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen.

(4) Die für die Erfüllung der Aufgabe gemäß Abs. 3 lit. a erforderliche elektrische Energie ist aufzubringen durch:

- a) die Erzeugung in Anlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Übertragungsnetzes verfügbungsberechtigt ist,
- b) den Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes oder
- c) Lieferungen von Erzeugern, die sich außerhalb des vom Betreiber des Übertragungsnetzes abgedeckten Systems befinden, aufgrund von

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

rektverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Übertragungsnetzes.

§ 25

Anschlusspreis

(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, beim erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung des Versorgungs- oder Einspeisungsumfanges einer Kunden- oder Erzeugungsanlage einen einmaligen Anschlusspreis zur Abgeltung der Aufwendungen für die Errichtung von Leitungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 des Starkstromwegegesetzes zu verlangen. Bei Änderungen im Bestand von angeschlossenen Anlagen geht das erworbene Anschlussrecht auf die neuen Anlagen über.

(2) Die nähere Regelung über den Anschlusspreis hat in den Allgemeinen Netzzugangsbedingungen (§ 23) und in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 31) zu erfolgen. Dabei sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Erzeuger gemäß § 48 Abs. 1 lit. a besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Verlangen der Kunden und Erzeuger ist anlässlich der Vorschreibung des Anschlusspreises eine Kostenaufgliederung auszufolgen.

§ 26

Betriebsleiter

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für die technische Leitung und Überwachung des Netzbetriebes eine Person zu bestellen, welche die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt (Betriebsleiter). Diese muss sich in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang im Elektrizitätsunternehmen betätigen.

(2) Die Bestellung eines Betriebsleiters gemäß Abs. 1 sowie sein Ausscheiden sind der Behörde anzuzeigen. Scheidet ein Betriebsleiter aus oder erfüllt er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr, ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, ein neuer Betriebsleiter zu bestellen.

(3) Die fachliche Eignung ist anzunehmen, wenn der Betriebsleiter die Befähigung für die uneingeschränkte Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker nachweist.

(4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit sowie aufgrund einer Befragung angenommen werden kann, dass der als Betriebsleiter Vorgesehene ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

§ 27

Aufrechterhaltung der Versorgung

Die Netzbetreiber dürfen die vertraglich zugesicherte Leistung nur unterbrechen oder einstellen, wenn

- a) der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b) unerlässliche technische Maßnahmen in den Anschluss- und Verteileranlagen des Netzbetreibers vorzunehmen sind oder
- c) zur Vermeidung eines drohenden Zusammenbruches eine Einstellung der Versorgung erforderlich ist.

Der Kunde ist nach Möglichkeit vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind raschestens zu beheben.

§ 28

Versorgung über Direktleitungen

Die Netzbetreiber sind berechtigt, ihre eigenen Betriebsstätten, Konzernunternehmen und zugelassene Kunden über eine Direktleitung zu versorgen.

2. Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten für Betreiber von Verteilernetzen

§ 29

Recht zur Allgemeinversorgung

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes hat das Recht, innerhalb seines Versorgungsgebietes (§ 38) alle Kunden mit elektrischer Energie zu versorgen.

(2) Vom Recht zur Allgemeinversorgung sind ausgenommen

- a) Eigenerzeuger,
- b) zugelassene Kunden, die mit Erzeugern innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben,
- c) Kunden, die mit Erzeugern gemäß § 48 Abs. 1 lit. a Lieferverträge abgeschlossen haben und
- d) Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Netzbetreibern und Erzeugern, sofern diese über eine Direktleitung oder gemäß § 48 Abs. 2 versorgt werden.

§ 30

Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise festzusetzen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit allen Endverbrauchern innerhalb ihres Versorgungsgebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie abzuschließen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht

- a) soweit der Anschluss und die Versorgung dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wobei insbesondere auf die Reserve- und Zusatzversorgung Rücksicht zu nehmen ist,
- b) gegenüber einem Eigenerzeuger, sofern diesem die Deckung seines Bedarfs an elektrischer Energie aus der Eigenerzeugungsanlage wirtschaftlich zumutbar ist,
- c) für zugelassene Kunden, die mit Erzeugern innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes Lieferverträge abgeschlossen haben,
- d) für Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Netzbetreibern und Erzeugern, sofern diese über eine Direktleitung oder gemäß § 48 Abs. 2 versorgt werden.

(3) Die Reserve- oder Zusatzversorgung eines Eigenerzeugers ist dem Betreiber des Verteilernetzes wirtschaftlich zumutbar (Abs. 2 lit. a), wenn unabhängig vom Elektrizitätsverbrauch ein angemessenes Entgelt für die Leistungsbereitstellung entrichtet wird.

(4) Die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht umfasst die Verpflichtung, die elektrische Energie für normale Anschlüsse abnahmegerecht bereitzustellen.

(5) Als normal gelten Anschlüsse, die weder wegen eines Bedarfs an elektrischer Energie, der den bei Grundstücken gleicher Lage und Widmung für gewöhnlich gegebenen Bedarf wesentlich übersteigt, noch wegen sonstiger außergewöhnlicher Erfordernisse besondere, mit erheblichen Kosten verbundene Vorkehrungen für die Bereitstellung der elektrischen Energie nötig machen.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

(6) Normale Anschlüsse gemäß Abs. 5 gelten als wirtschaftlich zumutbar im Sinne des Abs. 2 lit. a.

Vereinbarun-

(7) Als abnahmegerecht ist die Bereitstellung anzusehen, wenn die elektrische Energie in Form von Drehstrom und Wechselstrom in den Frequenzen und Spannungen für den unmittelbaren Gebrauch, die gesetzlich vorgeschrieben oder allgemein üblich sind, für die Anschlüsse bereit steht. Für Bauwerke, ausgenommen Ferienwohnhäuser, in einem mindestens 1 ha großen zusammenhängenden Bereich von Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen gewidmet sind und die Voraussetzungen des § 4 des Baugesetzes erfüllen, muss die Bereitstellung, um als abnahmegerecht gelten zu können, überdies in einer geradlinigen Entfernung von höchstens 50 m vom Grundstück erfolgen.

(8) Ob die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht im Einzelfall besteht, hat die Behörde auf Antrag des Anschlusswerbers oder des Betreiber des Verteilernetzes mit Bescheid festzustellen.

§ 31

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn sie

- a) dem Betreiber des Verteilernetzes die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen,
- b) mit den Leistungen des Betreibers des Verteilernetzes in einem sachlichen Zusammenhang stehen und den unterschiedlichen Abnahmeverhältnissen Rechnung tragen,
- c) auch die Interessen der Endverbraucher berücksichtigen und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachergerecht zuweisen und
- d) eine im volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Umstellung auf eine anderweitige Energieversorgung nicht in unsachlicher Weise erschweren.

§ 32

Besondere Vereinbarungen

(1) Aufgrund besonderer Abnahmeverhältnisse können im Einzelfall von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichende Bedingungen vereinbart werden. Sie sind den Endverbrauchern auf deren Verlangen zu erläutern.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

gen, die in der Gesamtheit ihrer Auswirkungen zum Nachteil des Endverbrauchers von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichen, sind unzulässig.

(2) Wenn der Betreiber eines Verteilernetzes in Verträgen, die nicht unter die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht fallen, oder in Vereinbarungen gemäß Abs. 1 einem anderen Endverbraucher besondere Bedingungen einräumt, darf er im Einzelfall, bei im Wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen, den Anschluss und die Versorgung zu diesen Bedingungen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

(3) Vereinbarungen, die eine im volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Umstellung auf eine andere Energieversorgung, insbesondere die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen, in unsachlicher Weise erschweren, sind unzulässig.

§ 33

Aufbringung von elektrischer Energie

Die zur Versorgung der Endverbraucher erforderliche elektrische Energie ist aufzubringen durch:

- a) die Erzeugung in Anlagen, über deren Einsatz der Betreiber des Verteilernetzes verfügbungsberechtigt ist,
- b) den Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes oder
- c) Lieferungen von Erzeugern, die sich innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes befinden, aufgrund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Betreiber des Verteilernetzes.

§ 34

Abnahme elektrischer Energie aus fremden Erzeugungsanlagen

(1) Der Betreiber des Verteilernetzes hat elektrische Energie aus

- a) Erzeugungsanlagen, die mit fester oder flüssiger heimischer Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermischer Energie, Wind oder Sonnenenergie betrieben werden, und
- b) Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von höchstens 2000 kW,

die sich in seinem Versorgungsgebiet befinden, abzunehmen. Wenn hierüber keine Einigung erzielt wird, kann die Behörde auf Antrag des Inhabers der Erzeugungsanlage den Betreiber des Verteilernetzes zu Bedingungen, die die Qualität

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

der abzunehmenden elektrischen Energie sicherstellen und störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder andere Anlagen verhindern, zur Abnahme verpflichtet.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für die Abnahme der über den Eigenbedarf hinaus anfallenden elektrischen Energie aus Eigenerzeugungsanlagen mit einer Leistung von höchstens 2000 kW, soweit diese nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.

(3) Eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 darf nur ausgesprochen werden, soweit nicht wichtige energiewirtschaftliche Gründe oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. Vereinbarungen, die die Abnahme elektrischer Energie von dritter Seite ausschließen, machen für sich allein eine solche Verpflichtung nicht unzulässig.

(4) Eine Verpflichtung zur Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a ist jedenfalls auszusprechen, wenn der Betreiber des Verteilernetzes

a) ab 19. August 1999 einen Anteil von 1 v.H.,

b) ab 1. Jänner 2003 einen Anteil von 2 v.H.,

c) ab 1. Jänner 2005 einen Anteil von 3 v.H.

dieser erneuerbaren Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen Strommenge noch nicht erreicht hat. Auf die Anteile gemäß lit. a bis c sind auch Strommengen anzurechnen, die Erzeuger gemäß § 48 Abs. 1 lit. a an Endverbraucher innerhalb des Versorgungsbereiches liefern.

3. Abschnitt

Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung

§ 35

Verfahren

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag um Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Wirtschaftskammer Vorarlberg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg und die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg sind vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(3) Die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen,

die Allgemeinen Tarifpreise und die Systemnutzungstarife sind von den Netzbetreibern den Kunden auf deren Verlangen auszufolgen und zu erläutern.

(4) Entsprechen die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen oder die Allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die Behörde dem Netzbetreiber aufzutragen, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist entsprechend geänderte Allgemeine Netzzugangsbedingungen oder Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 36

Veröffentlichung

(1) Die Netzbetreiber haben die genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen, die genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die Allgemeinen Tarifpreise und die festgelegten Systemnutzungstarife im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu veröffentlichen.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben die genehmigten Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und die festgelegten Systemnutzungstarife auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

IV. Hauptstück

Ausübungsvoraussetzungen für den Betrieb von Netzen

1. Abschnitt

Übertragungsnetze

§ 37

Anzeige, Feststellungsverfahren

(1) Der Betrieb eines Übertragungsnetzes darf aufgrund einer Anzeige aufgenommen werden.

(2) Die Behörde hat über Antrag des Eigentümers des Netzes durch Bescheid festzustellen, ob eine Anlage im Sinne des § 2 Z. 12 vorliegt. Sie kann diese Feststellung auch von Amts wegen treffen.

(3) Ist der Betreiber des Übertragungsnetzes eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so hat dieser für die Ausübung des Rechtes zum Netzbetrieb aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

2. Abschnitt Verteilernetze

§ 38

Erfordernis der Konzession

Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer Konzession. Diese berechtigt zum Netzbetrieb innerhalb eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes (Versorgungsgebiet).

§ 39

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

- a) die vorhandenen oder geplanten Anlagen eine ausreichende, sichere und preiswerte Elektrizitätsversorgung erwarten lassen,
- b) angenommen werden kann, dass der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage sein wird, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten,
- c) das Elektrizitätsunternehmen in der Lage sein wird, die im III. Hauptstück festgelegten Pflichten zu erfüllen,
- d) für das vorgesehene Versorgungsgebiet keine Konzession besteht und der weitere Ausbau der örtlichen Versorgung nicht erschwert wird.

(2) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionswerber

- a) sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 1. eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die für die Ausübung der Konzession erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
 4. seinen Wohnsitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und
 5. nicht von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen wäre,
- b) sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt,
 1. seinen Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 43) bestellt hat und

3. nicht von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen wäre.

(3) Vom Erfordernis des Abs. 2 lit. a Z. 3 und jenem des Abs. 2 lit. b. Z. 1 kann Nachsicht gewährt werden, wenn mit der Versagung der Konzession volkswirtschaftliche Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie, zu erwarten wären. Das Erfordernis des Abs. 2 lit. a Z. 4 entfällt, wenn ein Geschäftsführer (§ 43) bestellt ist.

§ 40

Konzessionsantrag, Verfahren

(1) Die Erteilung der Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus welchen ersehen werden kann, ob die im § 39 festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Weiters ist ein Plan des vorgesehenen Versorgungsgebietes in zweifacher Ausfertigung sowie eine Beschreibung über Art und Umfang der Versorgung anzuschließen.

(2) Im Verfahren zur Erteilung der Konzession kommt neben dem Konzessionswerber den Betreibern von Verteilernetzen, die für das vorgesehene Versorgungsgebiet eine Konzession besitzen, Parteistellung zu.

(3) Die im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden sind vor Erteilung der Konzession zu hören.

§ 41

Erteilung der Konzession

(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Konzession ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn die im § 39 festgelegten Voraussetzungen nur bei Erfüllung dieser Bedingungen und bei Einhaltung dieser Beschränkungen und Auflagen gesichert sind.

(3) Im Bescheid über die Erteilung der Konzession ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der der Betrieb des Verteilernetzes aufzunehmen ist. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als zwei Jahre sein. Sie kann von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

§ 42

Pächter

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes kann die Ausübung der Konzession einer Person übertragen, die sie auf eigene Rechnung und auf eigenen Namen ausübt (Pächter). Diese Person ist der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(2) Der Pächter muss die für die Erteilung der Konzession gemäß § 39 Abs. 1 lit. b und c, 2 und 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Übertragung der Ausübung der Konzession bedarf der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Der Verteilernetzbetreiber hat den Wegfall einer dieser Voraussetzungen sowie das Ende des Pachtverhältnisses der Behörde schriftlich anzuzeigen.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Übertragungs- und Verteilernetze

§ 43

Geschäftsführer

(1) Soweit sich nicht aus den §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 2 lit. b Z. 2 oder Abs. 3 eine Verpflichtung hiezu ergibt, steht es dem Netzbetreiber oder Pächter frei, für die Ausübung des Rechtes zum Netzbetrieb einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Diese sind der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt werden und jedem ein klar abgegrenzter Bereich zugewiesen wird, so trägt jeder Geschäftsführer für seinen Bereich die Verantwortung gegenüber der Behörde. Der Netzbetreiber bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen eines Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der Geschäftsführer

a) die gemäß § 39 Abs. 2 lit. a erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt sowie fachlich befähigt und auch tatsächlich in der Lage ist, die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben wahrzunehmen,

b) seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat und

c) eine seiner Verantwortung entsprechende Anordnungsbefugnis hat.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden des Geschäftsführers hat der Netzbetreiber oder Pächter der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Besteht gemäß §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 2 lit. b Z. 2 oder Abs. 3 eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers, so hat der Netzbetreiber oder Pächter unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem der Geschäftsführer ausgeschieden oder die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen worden ist, eine andere geeignete Person zum Geschäftsführer zu bestellen und hierfür die Genehmigung der Behörde zu beantragen.

V. Hauptstück

Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

1. Abschnitt

Übertragungsnetze

§ 44

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

(1) Kommt der Betreiber eines Übertragungsnetzes, das sich über nicht mehr als zwei Bundesländer erstreckt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung).

(3) Sind

a) die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Übertragungsnetzes nicht zu erwarten ist, oder

b) kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist dem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

teilweise zu untersagen. Gleichzeitig ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes des III. Hauptstückes ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(4) Der verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(5) Auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers hat die Behörde diesem den Gebrauch des Übertragungsnetzes gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(6) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 3 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Übertragungsnetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(7) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung ist der § 16 lit. a bis e anzuwenden.

2. Abschnitt Verteilernetze

§ 45

Ende der Konzession

(1) Die Konzession für den Betrieb des Verteilernetzes endet

- a) mit dem Tod, der Auflösung oder dem Untergang des Konzessionsinhabers, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird,
- b) mit der Zurücklegung der Konzession durch den Konzessionsinhaber oder
- c) mit der Zurücknahme der Konzession durch die Behörde.

(2) Bei Übertragung von Unternehmen oder Teilunternehmen durch Umgründung, insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Spaltungen und Realteilungen, geht die Konzession auf den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) über. Voraussetzung dafür ist, dass der Nachfolgeunternehmer den Übergang unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch der Behörde anzeigt.

(3) Die Zurücklegung der Konzession ist der Behörde anzuzeigen. Sie wird mit dem in der Anzeige angegebenen Tag wirksam, frühestens

jedoch sechs Monate, nachdem die Anzeige bei der Behörde eingelangt ist.

(4) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn

- a) der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 41 Abs. 3 festgesetzten Frist aufgenommen wird oder
- b) die für die Erteilung der Konzession erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Konzession kann nach vorheriger Androhung zurückgenommen werden, wenn der Konzessionsinhaber seiner Verpflichtung,

- a) Allgemeine Versorgungsbedingungen festzusetzen,
- b) einen Geschäftsführer zu bestellen oder
- c) die für diese Akte erforderliche Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt.

(6) Die Frist gemäß Abs. 4 lit. a kann von der Behörde verlängert werden, wenn der rechtzeitigen Aufnahme des Netzbetriebes Hindernisse entgegenstehen, die nicht vom Konzessionsinhaber verschuldet wurden.

(7) Wird der Betrieb des Verteilernetzes gemäß § 46 Abs. 3 ganz oder teilweise untersagt, so gilt die Konzession in dem Umfang, in welchem der Betrieb untersagt wurde, als zurückgenommen.

§ 46

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

(1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Verteilernetzbetreibers ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung).

(3) Sind

- a) die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist oder
- b) kommt der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist dem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen. Gleichzeitig ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des III. Haupt-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

stückes ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Über-
nahme zu verpflichten. befin-

(4) Der verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(5) Auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers hat die Behörde diesem den Gebrauch des Verteilernetzes soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(6) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 3 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(7) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung ist der § 16 lit. a bis e anzuwenden.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 sind für den Fall, dass die Konzession endet (§ 45 Abs. 1) und dadurch die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

VI. Hauptstück Netzzugangsberechtigte

§ 47

Zugelassene Kunden

(1) Zugelassene Kunden sind

- a) ab 19. Februar 1999 Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh,
- b) ab 19. Februar 2000 Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh,
- c) ab 19. Februar 2003 Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh

im vorangegangenen Abrechnungsjahr überschritten hat. Der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(2) Betreiber von Verteilernetzen, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind, sind ab 19. Februar 1999 zugelassene Kunden. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind zugelassene Kunden, sofern deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorangegangenen Abrechnungsjahr

- a) ab 19. Februar 2002 den Wert von 40 GWh,
- b) ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh überschritten hat.

(3) Betreiber von Verteilernetzen können zum Zwecke der Belieferung von zugelassenen Kunden, die sich in ihrem Versorgungsgebiet

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

den, Lieferverträge unter den Bedingungen des Netzzuganges abschließen. Dieses Recht steht ihnen nur über jene Strommenge zu, die diese Kunden verbrauchen.

Verweigerung

ent-

(4) In Zweifelsfällen hat die Behörde festzustellen

- a) über Antrag des Endverbrauchers, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen,
- b) über Antrag des Betreibers des Verteilernetzes, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder 3 vorliegen.

§ 48

Erzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind berechtigt,

- a) in jenem Ausmaß, in dem sie Strom aus Anlagen abgeben, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern,
- b) in allen übrigen Fällen mit zugelassenen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern und
- c) unbeschadet ihres Rechtes auf Netzzugang, die in lit. a und b Genannten auch über Direktleitungen zu versorgen.

(2) Unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern ist der Netzzugang zu gewähren, um ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union sowie die im Abs. 1 genannten Kunden durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(3) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger, die zur Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen sowie der im Abs. 1 genannten Kunden die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen beantragen, sind hinsichtlich der Genehmigungs- und Bewilligungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

(4) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind verpflichtet, der Behörde jene Daten bekanntzugeben, die zur Aufrechterhaltung der Systeme, die von ihnen maßgeblich beeinflusst werden, erforderlich sind. Im Falle der

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

scheidet die Behörde, ob die Daten bekanntzugeben sind.

(5) Der § 28 gilt für Erzeuger sinngemäß.

VII. Hauptstück

Behörden, Auskunftspflicht, Elektrizitätsbeirat

§ 49

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird,

- a) die Bezirkshauptmannschaft in den Angelegenheiten des II. Hauptstückes,
- b) die Landesregierung in allen anderen Fällen.

(2) Bei Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken, ist gemäß § 24 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Genehmigung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen zuständig.

§ 50

Eigener Wirkungsbereich

Die in den §§ 7 Abs. 3 und 40 Abs. 3 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 51

Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

(1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, die zur Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Das Elektrizitätsunternehmen ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen. Auf Verlangen der Behörde ist Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(2) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 52

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, verarbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz zu übermitteln an:

- a) die Beteiligten an diesem Verfahren,
- b) Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden,
- c) die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates (§ 53),
- d) ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG) und
- e) den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 53

Elektrizitätsbeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung besteht ein Elektrizitätsbeirat, der die Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten hat.

(2) Dem Elektrizitätsbeirat gehören an:

- a) das mit den Angelegenheiten der Energiepolitik betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Vorarlberg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg, der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg und des Energieinstitutes Vorarlberg,
- c) je ein Vertreter der Vorarlberger Illwerke AG und der Vorarlberger Kraftwerke AG sowie ein gemeinsamer Vertreter der übrigen in Vorarlberg tätigen Betreiber von Verteilernetzen.

(3) Der Vorsitzende hat im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Landesregierung oder einen Landesbediensteten mit seiner Vertretung zu betrauen. Für jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 lit. b und c werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Landesregierung auf die jeweilige Funktionsdauer der Landesregierung

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

bestellt. Vor Ablauf dieser Zeit erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder Abberufung auf Vorschlag der entsendenden Stellen durch die Landesregierung.

(5) Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist ehrenamtlich.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und die Geschäftsbehandlung zu enthalten hat.

(8) Die Mitglieder des Elektrizitätsbeirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluss preisgeben oder verwerten.

Z. 2 oder Abs. 3 und 56 Abs. 3) nicht nachkommt,

VIII. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) eine nach § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt,
- b) eine Erzeugungsanlage ohne die erforderliche Bewilligung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 5 Abs. 2),
- c) die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen oder die Allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt (§§ 23, 31, 35 Abs. 4 und 56 Abs. 6),
- d) ein Übertragungs- oder Verteilernetz ohne geeigneten Betriebsleiter betreibt (§ 26),
- e) die vertraglich zugesicherte Leistung entgegen den Bestimmungen des § 27 unterbricht oder einstellt,
- f) der als bestehend festgestellten Anschluss- und Versorgungspflicht (§ 30) nicht innerhalb angemessener Frist entspricht,
- g) seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 2 lit. b

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

- h) ein Verteilernetz ohne Konzession (§ 38) betreibt,
- i) die Ausübung der Konzession ohne Bewilligung einem Pächter überträgt (§ 42),
- j) die in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen Gebote oder Verbote nicht einhält,
- k) andere als in lit. a bis j genannte Gebote oder Verbote dieses Gesetzes nicht einhält.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis j sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen nach Abs. 1 lit. k sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 55

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 56

Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verteilernetz rechtmäßig betreiben, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als konzessioniert.

(2) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungsnetz betreiben, dürfen dieses ohne Anzeige gemäß § 37 Abs. 1 weiterbetreiben.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Geschäftsführer gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Fehlt einem Netzbetreiber, der gemäß §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 2 lit. b Z. 2 oder Abs. 3 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat dieser innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer zu bestellen und um Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(4) Fehlt einem Elektrizitätsunternehmen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungs- oder Verteilernetz betreibt, der erforderliche Betriebsleiter, so hat es innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den gemäß § 26 erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist die

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Bestellung des Betriebsleiters der Behörde anzuzeigen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten als nach diesem Gesetz genehmigt.

(6) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde Allgemeine Netzzugangsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Bis zu deren Genehmigung haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des § 31 zu gewähren.

(7) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen oder errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz bewilligt. Die §§ 11 bis 13, 17 und 18 sind auf diese Erzeugungsanlagen anzuwenden.

(8) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(9) Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes elektrische Energie auf einem Betriebsgelände verteilen, gelten als Endverbraucher im Sinne des § 2 Z. 9, auch wenn nicht alle übrigen Voraussetzungen des § 2 Z. 24 vorliegen.

(10) Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 54

anstelle des Betrages von 10.000 Euro der Betrag von 140.000 Schilling und anstelle des Betrages von 2.000 Euro der Betrag von 28.000 Schilling.

§ 57

Schlussbestimmungen

(1) Privatrechtliche Vereinbarungen, die den Bezug, die Lieferung und den Austausch oder den Transport von Elektrizität regeln, bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

(2) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 19. Februar 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Elektrizitätsversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 31/1983, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1993, außer Kraft.

(3) Am 19. Februar 2006 hat im § 22 die lit. c zu entfallen. Gleichzeitig ist die lit. d als lit. c zu bezeichnen.

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ausgangslage:

Die gegenwärtigen elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:

a) Elektrizitätswirtschaftliche Konzession:

Nach den Bestimmungen des Elektrizitätsversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 31/1983, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1993, bedarf der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession. Die Konzession kann erteilt werden für:

- die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes (Gebietskonzession);
- die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehm-

men (Einspeisungskonzession).

Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Gebietskonzession ist, dass für das vorgesehene Versorgungsgebiet noch keine Konzession zur Versorgung besteht. Im Falle der Einspeisungskonzession muss eine bestmögliche Verbundwirtschaft gewährleistet sein. Weiters muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Lage sein, seinen allgemeinen Pflichten (insbesondere der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht) nachzukommen.

b) Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht:

Eine zentrale energiewirtschaftliche Regelung ist die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht. Danach sind

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen eine Gebietskonzession erteilt worden ist, verpflichtet, Allgemeine Versorgungsbedingungen und Allgemeine Tarifpreise festzusetzen und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen mit jedermann privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie zu schließen. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

sollten Rationalisierungspotentiale innerhalb der Energiewirtschaft erschlossen werden. Zur Ausschöpfung dieser Möglichkeiten sollten Wettbewerbselemen-

Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht sind unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Versorgung durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder bei bestimmten, aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht erwünschten Verwendungen von Strom vorgesehen.

- c) Gleichbehandlungsgrundsatz:
Sonderverträge mit Sonderabnehmern sind zulässig. Werden einer Gruppe von Abnehmern, die nicht zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen beliefert werden, aufgrund ihrer Abnahmeverhältnisse gleiche Bedingungen und Preise eingeräumt, so darf das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einzelfall bei im Wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen den Anschluss und die Versorgung zu diesen Bedingungen und Preisen nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen.

2. Die Entstehung des Elektrizitätsbinnenmarktes in der Europäischen Union:

Im Weißbuch zur Industriepolitik wurde vom damaligen Kommissionspräsidenten Delors im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten eine kostengünstigere Versorgung der europäischen Wirtschaft mit Energie, vor allem mit den Energieträgern Elektrizität und Gas, gefordert. Um dieses Ziel zu erreichen,

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

te in diesen „geschützten“ Markt eingeführt und verstärkt werden. Das könnte grundsätzlich auch im Wege des allgemeinen wettbewerbsrechtlichen und Anti-Monopol-Instrumentariums der Europäischen Union gemäß dem EG-Vertrag erfolgen. Insbesondere stehen der Europäischen Kommission gemäß Art. 90 Abs. 2 EG-Vertrag umfassende Kompetenzen in diesem Bereich zu. Aus politischen Gründen entschied man sich für das Instrument einer Richtlinie, womit den Mitgliedstaaten vermehrte Mitgestaltungsmöglichkeiten zukamen.

Kriterien erfüllt, ist der Bau einer Erzeugungsan-

Nach umfangreichen Verhandlungen und intensiver Diskussion hat der Rat nach Einbindung des Europäischen Parlaments im Verfahren gemäß Art. 189b EG-Vertrag am 19. Dezember 1996 die Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 27 vom 30. Jänner 1997, S. 20, unter der Nummer 96/92/EG.

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie unterscheidet entsprechend der Qualifikation von Elektrizität als Ware im Sinne der Art. 30, 34 und 37 EG-Vertrag zwischen der Produktion als Erzeugungstätigkeit und der Übertragung und Verteilung als Dienstleistungen. Die Richtlinie enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

a) Stromerzeugung:

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zwischen Genehmigungsverfahren und Ausschreibungsverfahren zu wählen. Bei beiden Verfahren sind jedoch objektive, transparente und nicht diskriminierende Kriterien anzuwenden. Hierbei soll ein „Wettbewerb um neue Produktionskapazitäten“ erreicht werden. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für das Genehmigungsverfahren, hat dieser im Vorhinein in objektiver und nicht diskriminierender Weise die Bedingungen festzulegen, unter welchen der Bau von Erzeugungsanlagen zu genehmigen ist. Jedem, der diese

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

lage zu genehmigen. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Kommission zu notifizieren.

Das Ausschreibungsverfahren ist von der Idee der zentralen Planung des zukünftigen Kapazitätsbedarfs geprägt. Es erfolgt eine europäische Ausschreibung der benötigten Kapazitäten mit genauer Beschreibung der technischen Kriterien. Dieses System weist eine geringere Wettbewerbstiefe auf. Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger haben jedenfalls einen Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach den Kriterien des Genehmigungsverfahrens.

- b) Stromtransport (Übertragung und Verteilung):
Hinsichtlich des Stromtransportes sind die Übertragung und die Verteilung gesondert geregelt.

Als Übertragung definiert die Richtlinie den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern. Die Netzbetreiber für die Übertragung sind zu benennen. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes muss zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig sein von den Tätigkeiten, die nicht mit dem Übertragungssystem zusammenhängen.

Als Verteilung definiert die Richtlinie den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über ein Verteilernetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden. Insbesondere können Tarife für Stromlieferungen festgelegt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Den Betreiber eines Verteilernetzes kann eine Lieferpflicht für ein bestimmtes Gebiet auferlegt werden. Er hat ein sicheres Netz zu unterhalten und darf kein diskriminierendes Verhalten an den Tag legen. Auch kann er verpflichtet werden, Elektrizität aus Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, bevorzugt zu übernehmen.

- c) Entflechtung und Transparenz der Buchführung („Unbundling“):

Bei vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen – das sind solche, die zumindest zwei der drei Tätigkeitsbereiche „Erzeugung“, „Übertragung“ oder „Verteilung“ ausüben – könnte es zu Diskriminierungen, Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen kommen. Daher haben diese Unternehmen zumindest eine buchhalterische Trennung der einzelnen Geschäftsfelder (auf Basis der Bilanz sowie der Gewinn- und -Verlustrechnung) durchzuführen.

- d) Netzzugang für bestimmte Verbraucher und Erzeuger:

Mit dem Rechtsinstrumentarium des Netzzuganges ist das zentrale Wettbewerbselement der Richtlinie angesprochen. Ausgewählte „zugelassene Stromverbraucher“ haben die Möglichkeit, Bezugsverträge mit Elektrizitätsversorgern ihrer Wahl abzuschließen. Sie sind nicht mehr an ihren bisherigen Versorger oder das lokale Versorgungsmonopol (Gebietsschutz) gebunden.

Die Mitgliedstaaten können sich zwischen vier möglichen Systemen entscheiden. Und zwar für zwei Varianten eines Single Buyers (Alleinabnehmermodell, in einem Fall mit Abnahmeverpflichtung, im anderen Fall ohne Abnahmeverpflichtung). Weiters ist ein verhandelter Netzzugang mit veröffentlichten Richtpreisen für die Nutzung des Übertragungs- oder Verteilersystems, aber auch ein geregelter Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife möglich.

Die Verpflichtung, die Netze für die Nutzung anderer zur Verfügung zu stellen, ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Wettbewerbsziele der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie.

3. Verfassungslage:

Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Elektrizitäts-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

wesens sind auf mehrere Kompetenzberei-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

che verteilt: Die „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen“ einschließlich der „Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) ist dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen. Sie umfasst den Bereich der elektrotechnischen Sicherheit. Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist auch das „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG).

Andere Elektrizitätswege – also Starkstromwege, die nicht die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren, sowie Elektrizitätswege, die keine Starkstromwege sind – fallen unter das „Elektrizitätswesen“ nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder).

Von besonderer Bedeutung ist im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes jener Teil des Elektrizitätsrechts, der den Betrieb von Unternehmen, die zum Zwecke der Erzeugung, der Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betrieben werden, zum Inhalt hat. Dieser Rechtsbereich, den man als Elektrizitätswirtschaftsrecht im engeren Sinne bezeichnen kann, fällt unter die Elektrizitätsrechtliche Generalkompetenz des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG.

Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund der neuen Rahmenbedingungen u.a. ein Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz – ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, erlassen und das bisherige Grundsatzgesetz, das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 260/1975, i.d.F. BGBl.Nr. 131/1979, sowie das 2. Verstaatlichungsgesetz außer Kraft gesetzt. Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, die Grundsatzbestimmungen des ElWOG auszuführen und damit die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ins Landesrecht umzusetzen.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Die energiepolitisch bedeutsamsten Entscheidungen, insbesondere die Bestimmung des Netzzugangsmodells und des Kreises der zugelassenen Kunden (Großverbraucher, Verteilerunternehmen) einschließlich eines entsprechenden Stufenplanes für die Markttöffnung, wurden bereits vom Grundsatzgesetzgeber getroffen. Der Ausführungsgesetzgeber hat darüber hinaus nur einen geringen Gestaltungsspielraum. Von energiepolitischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- die Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen und des Verfahrens für Stromerzeugungsanlagen,
- die Regelung der Konzessionsvoraussetzungen und des Konzessionsverfahrens für den Betrieb von Verteilernetzen,
- die Regelung, ob und in welchem Ausmaß Betreiber von Verteilernetzen Strom aus Kleinwasserkraftanlagen abnehmen müssen,
- die Festlegung des Stufenplanes für die Abnahme von Strom aus Erzeugungsanlagen, in denen bestimmte erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

§ 12 Beginn und Ende des Betriebes

4. Gliederung des Gesetzes:

I. Hauptstück – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines, Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

II. Hauptstück – Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen

- § 5 Bewilligungspflicht
- § 6 Antrag auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
- § 7 Bewilligungsverfahren
- § 8 Vereinfachtes Verfahren
- § 9 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
- § 10 Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
- § 11 Nachträgliche Vorschriften

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

- § 13 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung
 - § 14 Vorarbeiten
 - § 15 Enteignung
 - § 16 Enteignungsverfahren
 - § 17 Herstellung des rechtmäßigen Zustandes
 - § 18 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
 - § 19 Rechtsansprüche
- III. Hauptstück – Der Betrieb von Netzen
- 1. Abschnitt – Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber
 - § 20 Geregelter Netzzugang
 - § 21 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten
 - § 22 Verweigerung des Netzzuganges
 - § 23 Allgemeine Netzzugangsbedingungen
 - § 24 Sonstige Pflichten der Netzbetreiber
 - § 25 Anschlusspreis
 - § 26 Betriebsleiter
 - § 27 Aufrechterhaltung der Versorgung
 - § 28 Versorgung über Direktleitungen
 - 2. Abschnitt – Besondere Rechte und Pflichten für Betreiber von Verteilernetzen
 - § 29 Recht zur Allgemeinversorgung
 - § 30 Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht
 - § 31 Allgemeine Versorgungsbedingungen
 - § 32 Besondere Vereinbarungen
 - § 33 Aufbringung von elektrischer Energie
 - § 34 Abnahme elektrischer Energie aus fremden Erzeugungsanlagen
 - 3. Abschnitt – Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung
 - § 35 Verfahren
 - § 36 Veröffentlichung
- IV. Hauptstück – Ausübungsvoraussetzungen für den Betrieb von Netzen
- 1. Abschnitt – Übertragungsnetze
 - § 37 Anzeige, Feststellungsverfahren
- 2. Abschnitt – Verteilernetze
 - § 38 Erfordernis der Konzession
 - § 39 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
 - § 40 Konzessionsantrag, Verfahren
 - § 41 Erteilung der Konzession
 - § 42 Pächter
 - 3. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen für Übertragungs- und Verteilernetze
 - § 43 Geschäftsführer
- V. Hauptstück – Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb
- 1. Abschnitt – Übertragungsnetze
 - § 44 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung
 - 2. Abschnitt – Verteilernetze
 - § 45 Ende der Konzession
 - § 46 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung
- VI. Hauptstück – Netzzugangsberechtigte
- § 47 Zugelassene Kunden
 - § 48 Erzeuger
- VII. Hauptstück – Behörden, Auskunftspflicht, Elektrizitätsbeirat
- § 49 Behörden
 - § 50 Eigener Wirkungsbereich
 - § 51 Auskunftspflicht, Zutrittsrecht
 - § 52 Automationsunterstützter Datenverkehr
 - § 53 Elektrizitätsbeirat
- VIII. Hauptstück – Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 54 Strafbestimmungen
 - § 55 Verwendung von Begriffen
 - § 56 Übergangsbestimmungen
 - § 57 Schlussbestimmungen
 - § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
5. Kosten:
Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes wurde – soweit es die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zuließen – besonders darauf geachtet, dass die Vollziehung des Gesetzes möglichst wenig Aufwand erfordert.
- Hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

für Stromerzeugungsanlagen dürfte mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen sein, weil Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung bis zu 25 kW nunmehr bewilligungsfrei sind. Außerdem kann in den meisten Fällen ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Die behördlichen Aufgaben betreffend den Betrieb von Übertragungs- und Verteilernetzen entsprechen – mit Ausnahme der Regulierung des Netzzuganges – im wesentlichen jenen nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Elektrizitätsversorgungsgesetzes, sodass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten sein dürfte.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges obliegt gemäß der Verfassungsbestimmung des § 20 Abs. 2 ElWOG dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Anzahl dieser Verfahren ist praktisch nicht abschätzbar. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie eher selten durchzuführen sein dürften, sobald eine entsprechende Rechtsprechung vorliegt.

6. EU-Konformität:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen. Wie bereits unter Pkt. 3 erwähnt, soll durch dieses Gesetz die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) ins Landesrecht umgesetzt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Durch den Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes auch im Bereich des Bodensees gelten.

Zu dem im Abs. 3 lit. d normierten Ziel ist festzuhalten, dass den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen das Recht auf Versorgung der Abnehmer in dem vom Elektrizitätsunter-

nehmen abgedeckten Versorgungsgebiet gegenüber steht. Gerechtfertigt können die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Umstand werden, dass die Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktionieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein. Sie können insbesondere umfassen:

hinsichtlich der Endverbraucher:

- die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht, d.h. jedermann zu jedem Zeitpunkt zu Allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen zu versorgen,
- die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleicher Abnahmecharakteristik,
- die Unterwerfung unter eine behördliche Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preise/Tarife,
- bei den Allgemeinen Versorgungsbedingungen auf die unterschiedlichen Abnahmeverhältnisse Bedacht zu nehmen,

und hinsichtlich der Energieerzeugung:

- Bedacht auf den Umwelt- und Klimaschutz zu nehmen,
- bestimmte Energieerzeugungsformen nicht zu verwenden,
- die eingesetzten Primärenergieträger bestmöglich zu verwerten, insbesondere durch Nutzung der Wärme bei thermischen Erzeugungsanlagen durch Kraft-Wärme-Kopplung,
- beim Einsatz der Primärenergieträger einer dem Interesse der Volkswirtschaft entsprechenden Ausgewogenheit zu entsprechen.

Zu § 2:

Die in den Ziffern 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 14, 16, 18 und 20 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den im Artikel 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Definitionen.

Der Begriff "Systembetreiber" (Z 17) stellt auf ein System ab, das zwar in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie verschiedentlich gebraucht wird, aber nicht näher spezifiziert ist.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Ein Netzsystem ist eine technisch-organisatori-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

sche Einrichtung, welche alle für seinen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Maßnahmen setzen kann. Dies kann sowohl ein Übertragungsnetz als auch ein Verteilernetz oder eine Kombination von beiden sein, welches Frequenzhaltung, Ausgleich etc. autonom oder in Verbindung mit Dritten vornehmen kann.

Die Begriffe "Betriebsstätte" (Z 22) und "Konzernunternehmen" (Z 26) sind insbesondere hinsichtlich des im § 48 geregelten Anspruchs der unabhängigen Erzeuger und Eigenzeuger zur Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten und verbundenen Konzernunternehmen von Relevanz. Durch die gewählte Definition "Betriebsstätte" sollen nicht nur örtlich gebundene Anlagen, sondern insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, erfasst werden. Der Begriff "Konzernunternehmen" knüpft an die Regelung des § 228 Abs. 3 HGB an.

Zentrale Bedeutung kommt dem Begriff "Verbrauchsstätte" (Z 24) in Verbindung mit der Definition des "zugelassenen Kunden" (Z 8) zu. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Verteilung von elektrischer Energie nur dann als öffentliche Stromversorgung zu qualifizieren und damit konzessionspflichtig ist, wenn sie durch Unternehmen erfolgt, deren Unternehmenszweck die entgeltliche Abgabe von Elektrizität an andere ist: § 1 Abs. 1 des derzeit geltenden Elektrizitätswirtschaftsgesetzes des Bundes definiert als Elektrizitätsversorgungsunternehmen Unternehmen zur Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere. Auch das Starkstromwegegesetz nimmt elektrische Leitungsanlagen, die sich innerhalb des dem Eigentümer der elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden, vom seinem Anwendungsbereich aus. Daraus ist zu schließen, dass die Stromabgabe im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht primär auf die Versorgung Dritter gerichtet sind, auch nach der gegenwärtigen Rechtslage keiner Konzession bedarf. So bedürfen etwa Betreiber eines Campingplatzes, Messeveranstalter oder Vermieter von Appartementwohnungen auch dann keiner Elektrizitätsrechtlichen Konzession, wenn sie die ver-

brauchte Elektrizität den Benützern ihrer Einrichtungen gesondert in Rechnung stellen.

Die in der Z 24 enthaltene Definition stellt darauf ab, dass die Verteilung von elektrischer Energie über ein eigenes Netz auf Selbstkostenbasis erfolgt, sofern es sich nicht um eine Betriebsstätte oder um Einrichtungen handelt, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen. Damit sind unter dem Begriff "Verbrauchsstätte" jedenfalls auch Betriebsanlagen zu subsumieren, die sich über weite Distanzen erstrecken, wie dies etwa bei Rohrleitungsanlagen oder Eisenbahnanlagen der Fall ist. In diesem Fall umfasst der Begriff Verbrauchsstätte das gesamte Rohrleitungs- oder Gleissystem einer Anlage.

Dass die Verteilung von elektrischer Energie auf Betriebskostenbasis zu erfolgen hat, schließt nicht aus, dass ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag verrechnet wird. Außerdem können auch die Netzkosten (Errichtung und Betrieb) sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals verrechnet werden.

Im letzten Satz der Z. 24 wird im Sinne der Ausschussfeststellung des Wirtschaftsausschusses des Nationalrates (Beilage 1305 des XX. Nationalrates) klargestellt, dass Wohnhausanlagen nicht unter den Begriff „Verbrauchsstätte“ fallen.

Mit der in der Z. 27 vorgesehenen Umschreibung des Begriffs „Erzeugungsanlagen“ soll klargestellt werden, dass diese grundsätzlich alle mit der Stromerzeugung in Zusammenhang stehende Anlagenteile von der Zuführung der verwendeten Primärenergie bis zur Wegleitung der elektrischen Energie umfasst, soweit diese nicht Teil einer Leitungsanlage gemäß dem Starkstromwegegesetz des Bundes oder des Landes sind. Bei Wasserkraftwerken ist eine zusätzliche Abgrenzung vorzunehmen. Bei diesen steht der im Art. 15 B-VG oder allenfalls im Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG begründeten Kompetenz zur Regelung der Errichtung und des Betriebes jener Teile der Stromerzeugungsanlage, welche dem Anlagenteil vorgeschaltet ist, in welchem im letzten Verfahrensschritt die kinetische Energie der Turbine in elektrische Energie umgewandelt wird, der

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

spezielle Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ entgegen.

Zu § 3:

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 90 EG-Vertrag, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit (einschließlich der Versorgungssicherheit), die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sein. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Der im Abs. 1 lit. a verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, dass unsachliche Ungleichbehandlung, aber auch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Elektrizitätsunternehmen Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Kunden ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit zugelassenen Kunden vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Bedingungen für den Netzzugang, einschließlich der Systemnutzungstarife.

Als durch Gesetz den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegte Verpflichtungen kommen neben der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht, die infolge ihrer zentralen Elektrizitätswirtschaftlichen Bedeutung im Abs. 1 lit. b besonders hervorgehoben wird, insbesondere auch die den Elektrizitätsunternehmen auferlegte Verpflichtung einer preisgünstigen, auf die wirtschaftliche Lage der Leistungsempfänger Bedacht nehmende Elektrizitätsversorgung, die den Unternehmen allenfalls auferlegten Abnahmeverpflichtungen aus bestimmten Erzeugungsanlagen sowie Verpflichtungen in Bezug

auf eine umwelt- und sozialverträgliche Ausübung ihrer Tätigkeit in Betracht (Abs. 1 lit. c).

Durch die vorrangige Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen (Abs. 1 lit. d), sollen diese Anlagen, die oft unter besonderem Wettbewerbsdruck stehen, auch in Zukunft erhalten werden können.

Durch die Bestimmung des Abs. 1 lit. e soll vermieden werden, dass der Bezug aus Kraftwerksanlagen, die auf Grund mangelnder Umweltschutzmaßnahmen geringere Gestehungskosten und somit einen Wettbewerbsvorteil hätten, gegenüber Anlagen mit hohen Umweltstandards bevorzugt würden. Dies ist für den Bezug aus österreichischen Anlagen sowie aus solchen innerhalb der EU von untergeordneter Bedeutung, jedoch bei Bezug aus Drittstaaten relevant.

Zu § 4:

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 enthaltenen Zielsetzungen dar.

Als Unternehmensziel für Elektrizitätsunternehmen ist auch vorzusehen, dass eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen erfolgen soll. Die Elektrizitätsunternehmen haben insbesondere bei der Aufbringung elektrischer Energie Aspekte der Energieeffizienz verstärkt zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kommen Least-Cost-Planning/Integrated Resource Planning (LCP/IRP)-Maßnahmen Bedeutung zu, insbesondere wenn Investitionen zur Effizienzsteigerung für ein Elektrizitätsunternehmen betriebswirtschaftlich rentabel sind. Energiedienstleistungen sollen somit unter Berücksichtigung aller erzeugungs- und anwendungsseitigen Möglichkeiten auf die insgesamt kostengünstigste Weise erbracht werden. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Erzeugungs- und Verteilungsanlagen befriedigt werden, sondern es soll durch Investitionen in

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden.

Zum II. Hauptstück:

Die Bestimmungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen sollen weitgehend an die Bestimmungen betreffend die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen angeglichen werden. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist im Gesetz weder eine Konzession für die Ausübung der Tätigkeit eines Stromerzeugers noch die Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Betriebsleiters für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen vorgesehen. Das Gesetz beschränkt sich auf die Festlegung anlagenrechtlicher Vorschriften.

Zu § 5:

Der Abs. 1 sieht für die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen das Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung vor. Erzeugungsanlagen mit einer Leistung bis zu 25 kW sollen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bewilligungsfrei sein. Die zitierte Leistungsgrenze bezeichnet – ebenso wie die in den §§ 8 Abs. 1 und 34 Abs. 1 und 2 enthaltenen Leistungsgrenzen – die elektrische Nennleistung des Generators. Außerdem ist eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorgesehen für Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach der Gewerbeordnung, dem Berggesetz oder dem Eisenbahngesetz erforderlich ist, sowie für mobile Erzeugungsanlagen.

Zu § 6:

Die nach Abs. 2 dem Antrag anzuschließenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen der Praxis. Die Abs. 3 und 4 ermöglichen es der Behörde außerdem, die erforderlichen Beilagen nach Art und Anzahl den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Sofern die Behörde nicht von der Beibringung einzelner Unterlagen absieht, bedeutet ihr Fehlen ein Formgebrechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG.

Im Abs. 2 lit. e ist vorgesehen, dass der Antrag die Zustimmungserklärungen der Eigentümer sowie der Verwaltungen von öffentlichem Gut, soweit sie vom Elektrizitätsunternehmen erlangt werden konnten, beizuschließen sind.

Damit wird bezweckt, dass der Antragsteller frühzeitig mit dem Betroffenen Kontakt aufnimmt und die Behörde schon am Beginn des Verfahrens auf eventuell zu erwartende Schwierigkeiten aufmerksam gemacht wird.

Zu § 7:

Der Abs. 1 sieht zwingend – sofern nicht das vereinfachte Verfahren durchzuführen ist – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Dabei ist für die Ladung der Nachbarn die in der Gewerbeordnung 1994 festgelegte Vorgangsweise vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf § 42 Abs. 1 AVG, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998, zu verweisen, wonach eine Person, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt, ihre Stellung als Partei verliert, wenn die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde.

Grundeigentümer ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Erzeugungsanlage errichtet werden soll. Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind die Eigentümer jener Grundstücke, die unmittelbar an das Grundstück, auf dem die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, angrenzen.

Wer als Nachbar der Erzeugungsanlage gilt, ist im Abs. 2 näher umschrieben. Die in dieser Bestimmung festgelegten Kriterien entsprechen dem § 75 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 8:

Ergibt sich aus dem Bewilligungsantrag und dessen Beilagen, dass es sich um eine Anlage gemäß Abs. 1 lit. a, b, oder c handelt, so ist ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 7 Abs. 1 nicht vorgesehen. Die Nachbarn werden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens eingebunden.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Die Behörde ist im vereinfachten Bewilligungsverfahren verpflichtet, die Bewilligungsfähigkeit im Einzelfall anhand der Kriterien des § 9 Abs. 1 festzustellen. Es obliegt der Behörde, die nach der zitierten Bestimmung zu schützenden Interessen (auch der Nachbarn) von Amts wegen wahrzunehmen und erforderlichenfalls Auflagen zu deren Schutz vorzuschreiben.

ausschließlich

Sofern trotz entsprechender Auflagen im vereinfachten Bewilligungsverfahren aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall den Erfordernissen des § 9 Abs. 1 nicht genüge getan werden kann, ist ohne Durchführung des Verfahrens gemäß § 7 der Bewilligungsantrag im Verfahren gemäß § 8 abzuweisen.

Zu § 9:

Nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie besteht im Genehmigungsverfahren ein Rechtsanspruch auf den Bau neuer Erzeugungsanlagen nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien. Demgemäß wird im Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage zu bewilligen ist. Hierbei wurden die Bewilligungsvoraussetzungen weitgehend an jene für gewerbliche Betriebsanlagen angeglichen.

Die Bewilligungsvoraussetzung des Abs. 1 lit. a bezweckt eine effiziente Nutzung und Verwertung der eingesetzten Primärenergie.

Die Bewilligungsvoraussetzungen der lit. b sind den entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 über die Betriebsanlagen nachgebildet. Sie verlangen, dass Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte vermieden werden können und Belästigungen von Nachbarn durch bestimmte Einwirkungen auf ein zumutbares Maß reduziert werden können.

Der Bund hat im Begutachtungsverfahren die Auffassung vertreten, dass es sich bei den im Abs. 1 lit. b Z. 2 beschriebenen rechtlichen Interessen der Belästigung von Nachbarn durch Geruch, Rauch und Staub um Beeinträchtigungen handelt, wie sie

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

durch Luftverunreinigungen bewirkt werden. Der Beurteilung dieser Beeinträchtigungen im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren stehe jedoch der Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG entgegen.

Den Bedenken des Bundes ist entgegenzuhalten, dass der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, geschaffene neue Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ die Kompetenz der Länder, im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten gemäß Art. 12 Abs. 1 und 15 Abs. 1 B-VG (z.B. Baurecht, Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht und auch Elektrizitätsrecht) unter dem Gesichtspunkt des Nachbarschaftsschutzes auch Regelungen zu treffen, die der Vermeidung von Luftverunreinigungen dienen, nicht beseitigt hat. Der Auffassung des Bundes ist nur insoweit zu folgen, als es sich nicht um nachbarrechtlichen Immissionsschutz handelt (vgl. Bußjäger, Was bedeutet „Luftreinhaltung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, ZfV 1996, S. 521 ff.). Da Abs. 1 lit. b Z. 2 ausschließlich dem Schutz der Nachbarn vor Immissionen dient, die durch die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen verursacht werden, wird in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG nicht eingegriffen.

Die Abs. 2, 3 und 4 entsprechen inhaltlich den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

Zu § 10:

Dieser Paragraph regelt den Inhalt des Bescheides, mit dem über einen Antrag auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 7 abgesprochen wird.

Der Abs. 1 sieht allgemein die Vorschreibung von Auflagen vor, wenn andernfalls die Voraussetzungen nicht gegeben wären, unter welchen gemäß § 9 Abs. 1 die Errichtung und der Betrieb von Erzeugungsanlagen bewilligt werden darf. Aus dem Grundsatz der Antragsbedürftigkeit der Erzeugungsanlagen-Bewilli-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

gung ist zu schließen, dass das Vorhaben (Bewilligungsansuchen) durch Auflagen nur soweit modifiziert werden darf, als dieses in seinem „Wesen“ unberührt bleibt (vgl. VwGH Erk. v. 16.06.1976, 1446/74, und v. 17.09.1982, 81/04/0036).

Aus Abs. 3 ergibt sich, dass die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nicht an die Person des Bewilligungswerbers gebunden ist. Sie geht auf den jeweiligen Erwerber der Erzeugungsanlage über.

Bescheide, die die Verweigerung der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen zum Gegenstand haben, sind gemäß Art. 12 Abs. 3 EIVOG (Verfassungsbestimmung) dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln, das die Verweigerung unter Anführung der Gründe der Kommission mitzuteilen hat.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ermöglicht nach dem Vorbild der §§ 79 und 79a der Gewerbeordnung 1994 die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen auch nach rechtskräftiger Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung, wenn die gemäß § 9 Abs. 1 zu wahren Interessen nicht hinreichend geschützt sind.

Zu § 12:

Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung berechtigt sowohl zur Errichtung der Anlage als auch – nach erfolgter Anzeige der Betriebsfertigstellung – zu ihrem Betrieb.

Wird eine bewilligte Erzeugungsanlage voraussichtlich länger als ein Jahr oder für dauernd außer Betrieb genommen, so ist dies der Behörde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Zu § 13:

Zwischen der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung, dem Baubeginn, der Fertigstellung und Inbetriebnahme sollen keine zu großen Zeiträume liegen.

Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung soll grundsätzlich die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Zustandes vor

Errichtung der Erzeugungsanlage zur Folge haben. Inwieweit diese Verpflichtung im Einzelfall ausgesprochen wird, hängt zum einen von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für das Elektrizitätsunternehmen, zum anderen vom Ausmaß der Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere jener des Schutzes der Natur und des Landschafts- und Ortsbildes ab.

Zu § 14:

Die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten ist nur erforderlich, wenn hierüber nicht schon eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern zustande gekommen ist. Zum Zweck der Information der betroffenen Grundeigentümer, denen im Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten keine Parteistellung zukommt (siehe § 19 lit. b), ist in jedem Fall die Kundmachung der erteilten Bewilligung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vorarbeiten vorgesehen (Abs. 6). Zusätzlich dazu ist für den Fall, dass auf einem Grundstück Vorarbeiten vorgenommen werden sollen, die ihrer Art nach erhebliche Schäden an der Oberfläche oder am Bewuchs des Grundstückes oder an den darauf befindlichen Anlagen erwarten lassen, die persönliche Verständigung entweder des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten am betreffenden Grundstück spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorarbeiten auf diesem Grundstück vorgeschrieben (Abs. 7). Für die mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen der Rechte des Betroffenen ist, sofern hierüber nicht eine Vereinbarung zustande kommt, von der Behörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Von der Entschädigung zu unterscheiden ist der Schadenersatz, das ist die Abgeltung für die bei der Vornahme der Vorarbeiten widerrechtlich zugefügten Schäden. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 15:

Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 soll auch eine Enteignung für Erzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, möglich sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der dauernde Bestand einer Erzeugungsanlage an einem bestimmten Ort aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist. Überdies darf nach

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

der

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 1809/1949, 3666/1959, 5617/1967, 6097/1969, 6763/1972, 12.227/ 1989) eine Enteignung nur zum „allgemeinen Besten“ („im öffentlichen Interesse“) angeordnet werden. Eine weitere Voraussetzung ist schließlich, dass die Enteignung nach keinen anderen gesetzlichen Bestimmungen – hiebei ist insbesondere an die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu denken – möglich ist. Ein Anspruch auf Enteignung steht nicht nur öffentlichen, sondern auch privaten Elektrizitätsunternehmen bei Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Enteignungskriterien zu.

Die Enteignung kann in der Einräumung von Dienstbarkeiten, in der Abtretung des Eigentums oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte bestehen. Es soll jedoch so wenig wie möglich in fremde Rechte eingegriffen werden. Sofern nicht vom Grundeigentümer selbst die Ablösung eines Grundstückes verlangt wird (Abs. 4), kommt daher gemäß Abs. 3 eine vollständige Abtretung des Eigentums an Grundstücken nur in Betracht, wenn die übrigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Dienstbarkeiten) nicht ausreichen.

Zu § 16:

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Entschädigung ist eine sukzessive Zuständigkeit zwischen Verwaltungsbehörde und Gericht vorgesehen. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich der Höhe der Entschädigung mit dem Einlangen des Antrages beim zuständigen Gericht ex lege außer Kraft. Ein Wiederinkrafttreten des Ausspruchs über die Entschädigung für den Fall, dass der Antrag an das Gericht zurückgezogen wird, ist nicht vorgesehen. Deshalb ist für die Zurückziehung des Antrages die Zustimmung des Antragsgegners erforderlich, die nur erteilt werden dürfte, wenn eine vertragliche Einigung über die Höhe der Entschädigung zustandegekommen ist.

Ein Anspruch auf Rückübereignung gemäß lit. h besteht hinsichtlich jener Grundstücke,

an welchen das Eigentum durch einen Enteignungsbescheid aufgrund dieses Gesetzes oder des Elektrizitätsversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 31/1983, abgetreten worden ist, nicht jedoch, wenn das Eigentum durch einen zivilrechtlichen Vertrag auf das Elektrizitätsunternehmen übergegangen ist.

Zu § 17:

Zweck der nach dieser Bestimmung zu verfügenden Maßnahmen ist die Einstellung des unbefugten Errichtens oder Betreibens einer Erzeugungsanlage oder die Einstellung des unbefugten Änderns einer Erzeugungsanlage bzw. Betriebes einer Erzeugungsanlage im geänderten Umfang, sofern es sich um eine bewilligungspflichtige Änderung handelt. Das Vorliegen einer Gefährdung oder Belästigung ist nicht erforderlich.

Zu § 18:

Dieser Paragraph enthält eine analoge Regelung zu § 360 Abs. 4 bis 6 der Gewerbeordnung 1994.

Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr oder Belästigung ist die Behörde verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur sofortigen Abhilfe zu verfügen. Die verfügten Maßnahmen müssen dem Ausmaß der kausalen Gefahr oder Belästigung angemessen sein.

Der Abs. 2 ermächtigt die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides Sofortmaßnahmen (faktische Amtshandlungen) zu setzen.

„Sofort vollstreckbar“ im Sinne des Abs. 3 bedeutet, dass die im Bescheid ausgesprochene Rechtsfolge bereits vor Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides, und zwar ab der Erlassung des Bescheides, in einem Vollstreckungsverfahren erzwungen werden kann, dass somit die aufschiebende Wirkung einer Berufung kraft Gesetzes zum Schutze der im Abs. 1 umschriebenen Interessen ausgeschlossen wird.

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen können auch bei Erzeugungsanlagen im Sinne des § 2 Z. 27 verfügt werden, die eine Leistung von nicht mehr als 25 kW aufweisen.

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Zu § 19:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen legen ausdrücklich fest, inwieweit den Nachbarn einer Erzeugungsanlage und den betroffenen Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten in den Belangen des II. Hauptstückes subjektiv öffentliche Rechte zukommen, ihnen also gemäß § 8 AVG Parteistellung eingeräumt ist.

Zu § 20:

Dieser Paragraph enthält die entsprechenden Ausführungsregelungen zu den §§ 15, 17, 23 Abs. 1 Z. 6 und 29 Z. 2 ElWOG.

Der Grundsatzgesetzgeber hat sich dafür entschieden, in Österreich ein geregeltes Netzzugangssystem gemäß Art. 17 Abs. 4 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie einzuführen. Die Bedingungen und Tarife für den Netzzugang und die Netz-/Systemnutzung werden dabei von der Behörde genehmigt bzw. festgelegt.

Die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, soweit es sich um Übertragungsnetze handelt, die sich über mehr als zwei Bundesländer erstrecken, der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Systemnutzungstarife werden gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz ElWOG vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung oder Bescheid festgelegt.

Zu § 21:

Dieser Paragraph entspricht (fast) wörtlich dem § 19 ElWOG.

Bei den in dieser Bestimmung normierten Grundsätzen (Prioritäten) handelt es sich um objektive Kriterien im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, durch die die Nutzung der Leitungskapazitäten in jenen Fällen geregelt werden soll, in denen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Nutzung des Systems zu entsprechen.

Zu § 22:

Dieser Paragraph entspricht wörtlich dem § 20 Abs. 1 ElWOG.

Bei den in diesem Paragraphen angeführten Netzverweigerungstatbeständen handelt es sich um Tatbestände, deren Geltendmachung nicht in der subjektiven Rechtssphäre des Netzbetreibers begründet ist, sondern deren Grund im Allgemeininteresse oder in der faktischen Unmöglichkeit, Netzzugang zu gewähren, liegt.

Die in lit. a und b enthaltenen Netzverweigerungstatbestände beschreiben Umstände, aufgrund deren der Netzbetreiber faktisch nicht in der Lage ist, seinen Netzdienstleistungsverpflichtungen infolge technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit nachzukommen.

Die lit. c ist die Umsetzung der in Art. 19 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Reziprozitätsklausel, welche für einen Zeitraum von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, also bis 19. Februar 2006, gilt.

Die lit. d eröffnet die Möglichkeit einer Netzzugangsverweigerung zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung aus Anlagen, deren vorrangige Inanspruchnahme gemäß § 3 Abs. 1 lit. d eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung darstellt.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges obliegt gemäß der Verfassungsbestimmung des § 20 Abs. 2 ElWOG dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu § 23:

Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass die Netzbetreiber den Netzzugang nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien gewähren.

Bei den Allgemeinen Netzzugangsbedingungen handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei der vorgesehenen Prüfung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die der Materie „Elektrizitätswesen“ immanenten Schranken

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

bestimmt sind und die in keiner Weise in die durch zivilrechtliche Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mitberücksichtigen können. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Zu § 24:

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie sind technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an Auslegung und Betrieb der Netze zu erarbeiten und der Kommission zu übermitteln. Die Pflichten der Netzbetreiber sind allgemein formuliert:

- das von ihnen betriebene Netz ist sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,
- die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sind sicherzustellen.

Es ist somit notwendig, solche Regelungen in Form von Mindeststandards zu entwickeln und festzulegen, weil – unabhängig von der Erfüllung von Lieferverträgen – jeder Netzbetreiber die entsprechende technische Ausstattung/Auslegung dieses Systems erwarten kann.

Im Abs. 1 lit. c wird der wirtschaftliche Vorrang von Erzeugungsanlagen normiert, der auch bei der Bevorzugung der Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern Beachtung finden muss. Unter dem wirtschaftlichen Vorrang ist der Einsatz der Erzeugungsanlagen entsprechend einer Reihung nach Wirtschaftlichkeitsaspekten zu verstehen. Grundsätzlich hat der Kraftwerksabruf in einem marktwirtschaftlichen System nach den variablen Kosten der Stromerzeugung in den einzelnen Kraftwerken zu erfolgen („Merit order“).

Der Abs. 2 und der § 23 Abs. 3 dienen der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.

Zu § 25:

Die Regelungen betreffend den Anschlusspreis sind dem Kompetenztatbestand gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“) zuzuordnen, und werden nicht von der Sonderverfassungsbestimmung des § 1 ElWOG erfasst.

Beim Neuanschluss einer Kunden- oder Erzeugungsanlage und bei einer Erhöhung des Umfanges der Versorgung oder Einspeisung sind die Netzbetreiber berechtigt, die Abgeltung der für die Errichtung von Leitungsanlagen notwendigen Aufwendungen zu begehren. Die entsprechende Gegenleistung des Netzbetreibers ist die Einräumung eines örtlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Anlage übertragbaren Strombezugs- oder Einspeisungsrechtes (Anschlussrechtes).

Das mit der Zahlung des Anschlusspreises erworbene Anschlussrecht bleibt, gleichgültig, wie lange die Versorgung einer Kundenanlage oder die Einspeisung aus einer Erzeugungsanlage eingestellt ist, ob die angeschlossene Anlage beseitigt und an ihrer Stelle eine neue errichtet wird oder ob sie einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird, dauernd erhalten. Es haftet an der Kunden- oder Erzeugungsanlage und geht bei einer Änderung im Bestand der Kunden- oder Erzeugungsanlagen eines Grundstücks auf die neuen Anlagen über. Es bleibt auch bestehen, wenn ein anderes Elektrizitätsunternehmen den Betrieb des Netzes übernimmt.

Bei der Festsetzung des Preises für den Anschluss einer Kundenanlage, der regelmäßig aus einem Pauschalbetrag als Abgeltung der Kosten für die Bereitstellung der elektrischen Energie für die Hausanschlüsse und dem Ersatz der tatsächlichen Kosten des jeweiligen Anschlusses, also insbesondere der Anschlussleitung besteht, ist auf § 30 Abs. 4, 5 und 7 Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmungen verpflichteten den Betreiber des Verteilernetzes, seine Verteileranlage so auszubauen, dass die elektrische Energie – nach den dort festgelegten Definitionen – für normale An-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

schlüsse abnahmegerecht bereit steht. Als durch den einzelnen Anschluss verursacht können nur jene Kosten angesehen werden, die der Anschluss eines Grundstückes an eine solchermaßen ausgebaute Verteileranlage erfordert.

Die näheren Bestimmungen über den Anschlusspreis sind in die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und in die Allgemeinen Versorgungsbedingungen aufzunehmen und bedürfen demgemäß der behördlichen Genehmigung. Dabei wird besonders darauf zu achten sein, dass es nicht zu Doppelverrechnungen kommt: Netzkosten, die bei der Festlegung des Systemnutzungstarifs berücksichtigt worden sind, dürfen anlässlich der Vorschreibung des Anschlusspreises nicht in Rechnung gestellt werden. Umgekehrt sind die eingenommenen Erträge aus den Anschlusspreisen bei der Festlegung des Systemnutzungstarifs zu berücksichtigen. Daher führt der Anschlusspreis – soweit er über den Ersatz der tatsächlichen Kosten des jeweiligen Anschlusses hinausgeht – im Ergebnis zu einem niedrigeren Systemnutzungstarif.

Durch die Regelung des Abs. 2 zweiter Satz soll sichergestellt werden, dass die Netzbetreiber – entsprechend der bisherigen Praxis – den Ökostromerzeugern (§ 48 Abs. 1 lit. a) nur einen anteiligen Ersatz der tatsächlichen Kosten des jeweiligen Anschlusses (z.B. eventuelle Netzverstärkung, Anschlussleitung) in Rechnung stellen.

Zu § 26:

Mit der hier vorgesehenen Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters soll sichergestellt werden, dass jeder Netzbetreiber zumindest über eine geeignete Fachkraft für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes seines Übertragungs- oder Verteilernetzes verfügt. Es können auch mehrere Betriebsleiter, und zwar jeder für einen bestimmten Teil der Übertragungs- oder Verteileranlagen des Elektrizitätsunternehmens, bestellt werden. Bei der Bestellung eines solchen Betriebsleiters geht es nicht um eine Sicherheitsmaßnahme auf dem Gebiet der elektrischen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG, sondern darum, dass die Übertragungs- und Verteileran-

lagen ordnungsgemäß betrieben, gewartet und instand gehalten werden. Die verlangte Anzeige der Bestellung des Betriebsleiters hat den Zweck, der Behörde Kenntnis darüber zu verschaffen, dass eine Person, die die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erbringt, bestellt worden ist.

Im Gegensatz zum Geschäftsführer kommt dem Betriebsleiter keine unmittelbare Verantwortlichkeit gegenüber der Behörde zu. Auch die Einhaltung der den Betrieb der Übertragungs- oder Verteileranlage betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes ist daher vom Netzbetreiber oder Pächter bzw. vom Geschäftsführer zu verantworten.

Zu § 27:

Da der Stromversorgung im wirtschaftlichen wie im privaten Bereich größte Bedeutung zukommt, erscheint es erforderlich, ausdrücklich zu normieren, dass der Netzbetreiber die Stromversorgung nicht willkürlich unterbrechen darf und dass er vor einer Unterbrechung, soweit es möglich ist, den Kunden hievon zu verständigen hat. Diese Regelung gilt nicht nur bezüglich der unter die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht fallenden Kunden, sondern allgemein.

Zu § 28:

Gemäß Art. 21 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie legen die Mitgliedstaaten die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau von Direktleitungen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nicht diskriminierend sein. Der § 28 befreit demgemäß die Netzbetreiber nicht von der Verpflichtung, die für den Bau von elektrischen Leitungsanlagen – insbesondere nach dem Naturschutzrecht und Starkstromwegerecht – erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Zu § 29:

Im Abs. 1 wird der Anspruch des Konzessionsinhabers auf ausschließliche Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes festgeschrieben (Gebietsschutz).

Die im Abs. 2 normierten Ausnahmen vom Recht zur Allgemeinversorgung stellen sich als komplementäre Bestimmungen zu den in die-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

sem Gesetz bestimmten Kunden, unabhängigen Erzeugern, Eigenerzeugern sowie Elektrizitätsunternehmen gewährten Rechtsansprüchen (insbesondere der Netzzugang) dar.

Zu § 30:

Die im Abs. 1 verankerte Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht stellt sich als zentrales Element der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar. Sie soll die Kleinverbraucher (Haushalte, Gewerbe, Landwirtschaft) vor negativen Auswirkungen der Liberalisierung schützen. Sie wird auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt. Die hier gewählte Formulierung ist nahezu wortgleich mit jener des § 11 Abs. 1 Elektrizitätsversorgungsgesetz. Daraus ist zu schließen, dass sich für jene Endverbraucher, die – wie bisher – von Betreibern von Verteilernetzen unmittelbar versorgt werden, die bisherige Rechtslage nicht ändert.

Der Abs. 2 zählt jene Fälle auf, in welchen die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht nicht besteht. Der allgemeine Maßstab hierfür ist gemäß der lit. a die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Anschlusses oder der Versorgung für den Betreiber des Verteilernetzes im Einzelfall. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn ein einzelner Anschluss, etwa wegen des mengenmäßig oder zeitlich außergewöhnlichen Energiebedarfs kostspielige Investitionen des Betreibers des Verteilernetzes erforderlich machte, die in keinem tragbaren Verhältnis zum Anschlusspreis stehen, der hierfür in Rechnung gestellt werden kann. Dabei ist zu bedenken, dass die Deckung eines solchen außergewöhnlichen Bedarfs nicht dazu führen darf, dass die übrigen Kunden des Betreibers des Verteilernetzes nicht mehr hinreichend versorgt werden können oder höhere Strompreise zu zahlen haben. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird auch zu berücksichtigen sein, inwieweit der Anschluss und die Versorgung eines Kunden im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Der Abs. 2 lit. b enthält eine Sonderbestimmung für die Inhaber von Eigenerzeugungsanlagen. Diese kommen, auch wenn dem Be-

treiber des Verteilernetzes der Anschluss oder die Versorgung wirtschaftlich zumutbar wäre, solange nicht in den Genuss der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht, als ihnen die Deckung ihres Energiebedarfes aus ihrer Eigenerzeugungsanlage wirtschaftlich zumutbar ist.

Die im Abs. 2 lit. c und d normierten Ausnahmen von der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht sind komplementäre Regelungen zu den im § 29 Abs. 2 lit. b und d normierten Ausnahmen vom Recht zur Allgemeinversorgung. Kunden, die mit Ökostromerzeugern (§ 48 Abs. 1 lit. a) Lieferverträge abgeschlossen haben und demgemäß vom Recht zur Allgemeinversorgung ausgenommen sind (§ 29 Abs. 2 lit. c), sollen nicht von der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht ausgeschlossen werden. Denn Ökostromerzeuger dürften in vielen Fällen – aufgrund der geringen Leistungskapazität ihrer Anlage – nicht in der Lage sein, den gesamten Elektrizitätsbedarf ihrer Kunden abzudecken.

Durch den Abs. 3 wird einerseits die Versorgungssicherheit der Eigenerzeuger gewährleistet und andererseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die Reserve- oder Zusatzversorgung in aller Regel gerade in Zeiten der Höchstauslastung der Anlagen des Betreibers des Verteilernetzes erforderlich ist. Reserveversorgung liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenerzeugungsanlagen gedeckter Elektrizitätsbedarf vorübergehend durch den Betreiber des Verteilernetzes gedeckt wird. Zusatzversorgung ist gegeben, wenn der Elektrizitätsbedarf regelmäßig zu einem Teil durch Eigenerzeugungsanlagen gedeckt wird.

Die Abs. 4, 5 und 7 umschreiben, wie der Betreiber des Verteilernetzes die elektrische Energie für die im Rahmen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht zu erstellenden Hausanschlüsse bereitzustellen hat, nämlich, soweit es sich um Anschlüsse handelt, die keine außergewöhnlichen Vorkehrungen erforderlich machen („normale Anschlüsse“), in den Frequenzen und Spannungen für den unmittelbaren Gebrauch, für Bauwerke im geschlossenen Baugebiet – Ferienwohnhäuser ausgenommen – überdies im 50-Meter-Bereich um das Baugrundstück („ab-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

nahmegerecht“). Von einem geschlossenen Baugebiet wird gesprochen werden können, wenn ein einzelnes entsprechend großes Grundstück oder aber mehrere aneinander grenzende oder nur durch eine Verkehrsfläche voneinander getrennte Grundstücke als Baufläche gewidmet sind. Der Betreiber des Verteilernetzes muss seiner Verpflichtung, die elektrische Energie für normale Anschlüsse abnahmegerecht bereitzustellen, spätestens bis zu dem Zeitpunkt nachgekommen sein, in welchem die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über den Anschluss und die Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht entsteht. Dies ist im Allgemeinen bei Errichtung eines Bauwerkes auf einem Grundstück. Neben der Verwirklichung des Zieles, welches der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht zugrundeliegt, nämlich den Kunden möglichst unter den gleichen Bedingungen den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten, soll mit diesen Bestimmungen, vergleichbar mit den Regelungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Gemeinden, eine zweckmäßige Erschließung der Bauflächen in der Gemeinde mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz sichergestellt werden. Damit, dass sich der Betreiber des Verteilernetzes durch die Konzession das ausschließliche Recht zur Versorgung eines bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie sichert, übernimmt er gleichzeitig die Verpflichtung, sein Verteilernetz entsprechend den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinden seines Versorgungsgebietes auszubauen.

Der Abs. 6 sichert das durch Abs. 4 eingeräumte Recht des Anschlusswerbers auf abnahmegerechte Bereitstellung der elektrischen Energie für einen normalen Anschluss dadurch ab, indem klargestellt wird, dass solche Anschlüsse dem Betreiber des Verteilernetzes jedenfalls im Sinne des Abs. 2 lit. a wirtschaftlich zumutbar sind.

Aus dem Abs. 8 ergibt sich, dass im Einzelfall über das Vorliegen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht die Landesregierung zu entscheiden hat. Die Entscheidung kann sowohl vom Betreiber des Verteilernetzes als auch vom betroffenen An-

schlusswerber beantragt werden.

Zu § 31:

Bei den Allgemeinen Versorgungsbedingungen handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen Geltung erlangen. Bei der vorgesehenen Prüfung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die, der Materie „Elektrizitätswesen“ immanenten Schranken bestimmt sind und die in keiner Weise in die durch zivilrechtliche Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen eingreifen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mitberücksichtigen können.

Der Genehmigungsvorbehalt soll sicherstellen, dass die Allgemeinen Versorgungsbedingungen den Betreiber des Verteilernetzes in die Lage versetzen, seine Versorgungsaufgabe zu erfüllen, dabei aber für die Kunden nur Verpflichtungen vorsehen, die sowohl im Hinblick auf die Leistung des Betreibers des Verteilernetzes an sich wie auch auf die Behandlung der anderen Kunden sachlich gerechtfertigt sind. Es gilt also sowohl im Verhältnis zwischen den einzelnen Kunden als auch zwischen den Kunden und dem Betreiber des Verteilernetzes der Grundsatz der Gleichbehandlung. Darüber hinaus soll im Interesse einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung hintangehalten werden, dass die Allgemeinen Versorgungsbedingungen die Umstellung auf andere, volkswirtschaftlich günstigere Energieträger oder die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen (Nutzung der Sonnenenergie, Kraft-Wärme-Kopplung, Errichtung von Kleinwasserkraftwerken) verhindern. Die im § 30 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkungen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht bleiben davon unberührt.

Zu § 32:

Vereinbarungen, die gesamthaft betrachtet von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zum Nachteil des Kunden abweichen, sind gemäß § 879 ABGB mit Nichtigkeit bedroht. Zum Vorteil des Kunden kann von den Allge-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

meinen Versorgungsbedingungen abgewichen werden, dies aber dem bereits im § 31 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend auch nur, wenn es die besonderen Abnahmeverhältnisse, die in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen nicht genügend Berücksichtigung finden konnten, gerechtfertigt erscheinen lassen. Um auch in diesen Fällen, wie auch bei Elektrizitätsversorgungsverträgen, die nicht unter die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht fallen, die Gleichbehandlung der Abnehmer sicherzustellen, verpflichtet der Abs. 2 die Betreiber von Verteilernetzen, die einem bestimmten Kunden eingeräumten besonderen Bedingungen auch anderen Kunden bei im wesentlichen gleichartigen Abnahmeverhältnissen zu gewähren. Es versteht sich von selbst, dass dieser Grundsatz nicht hinsichtlich der Strompreise für die zugelassenen Kunden gilt (siehe die Ausführungen zu § 3).

Der Abs. 3 verfolgt wie schon der § 31 lit. d den Zweck, eine im volkswirtschaftlichen Interesse wünschenswerte Umstellung auf eine andere Energieversorgung, sei es auf Stromversorgung aus Eigenerzeugungsanlagen oder überhaupt auf andere Energieträger zu ermöglichen.

Zu § 33:

Dieser Paragraph stellt eine analoge Bestimmung zu § 24 Abs. 4 dar.

Zu § 34:

Das dem Abs. 1 lit. a zugrundeliegende Ziel ist, den Ausbau des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch Forcierung neuer Technologien von Erzeugungsanlagen zur Verstromung erneuerbarer Energieträger voranzutreiben. Dieses Ziel dient sowohl der Substitution fossiler Energieträger zur Reduktion der CO₂-Emissionen als auch der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten für die bäuerliche Bevölkerung im ländlichen Raum.

Aus energiewirtschaftlichen Gründen ist auch die Normierung einer Abnahmepflicht für Strom aus Kleinwasserkraftanlagen und aus Eigenerzeugungsanlagen (mit einer elektrischen Nennleistung von höchstens 2000 kW), die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung

arbeiten, sinnvoll (Abs. 1 lit. b und 2). Der Begriff „Eigenerzeugungsanlage“ setzt voraus, dass die Stromerzeugung überwiegend für den eigenen Verbrauch des Betreibers erfolgt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der von ihm beauftragte Landeshauptmann im Rahmen der Bestimmung der Preise für die Einspeisung elektrischer Energie gestaffelte Tarife (Degression mit zunehmender Leistung der Erzeugungsanlage) festsetzen wird.

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird im Abs. 4 der Stufenplan der Abnahmepflicht für Strommengen aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis bestimmter erneuerbarer Energieträger betrieben werden, festgelegt. Auf die zu erreichenden Ökostromanteile sind auch jene Strommengen anzurechnen, die Ökostromerzeuger (§ 48 Abs. 1 lit. a) direkt an Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes des Betreibers des Verteilernetzes liefern.

Zu § 35:

Mit der Regelung des Abs. 3 soll den Kunden die Möglichkeit gegeben werden, sich über den Inhalt der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen, der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarifpreise und der Systemnutzungstarife erschöpfend zu informieren.

Der Abs. 4 räumt der Behörde die Befugnis ein, die Vorlage neuer Allgemeiner Netzzugangsbedingungen oder Allgemeiner Versorgungsbedingungen zu verlangen, wenn diese den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Zu § 36:

Entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung sollen die für Übertragungsnetze geltenden Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und Systemnutzungstarife auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Sind genehmigte Allgemeine Netzzugangsbedingungen, genehmigte Allgemeine Versorgungsbedingungen, Allgemeine Tarifpreise oder festgelegte Systemnutzungstarife im

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Amtsblatt für das Land Vorarlberg bzw. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht worden und sind diese inhaltsgleich mit genehmigten Bedingungen, Tarifpreisen oder festgelegten Systemnutzungstarifen, so genügt in der Veröffentlichung ein Hinweis darauf, dass die bereits veröffentlichten Bedingungen, Tarifpreise oder Systemnutzungstarife gelten.

Versor-

Zu § 37:

Die im Abs. 1 statuierte Pflicht zur Anzeige des Betriebes eines Übertragungsnetzes dient lediglich der Information der Behörde.

Während hinsichtlich des Betriebes eines Verteilernetzes eine Konzessionspflicht normiert ist, sind hinsichtlich des Betriebes eines Übertragungsnetzes keine besonderen Ausübungsvoraussetzungen vorgesehen. Da sich im Einzelfall Zweifel ergeben können, ob eine bestimmte Anlage ein Übertragungs- oder Verteilernetz ist und daran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind, ist im Abs. 2 ein Feststellungsverfahren vorgesehen.

Zu § 38:

Die Beibehaltung der Gebietskonzession auf Verteilerebene steht auch mit den im Rahmen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie getroffenen Regelungen im Einklang.

Erstreckt sich ein Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, liegt ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG vor.

Zu § 39:

In dieser Bestimmung sind die Voraussetzungen festgelegt, die vorliegen müssen, damit die Gebietskonzession erteilt werden kann.

Der Abs. 1 verlangt, dass sich die Behörde – soweit es in diesem Stadium möglich ist – Gewissheit darüber verschafft, dass das Unternehmenskonzept des Konzessionswerbers, insbesondere die von ihm ins Auge gefasste Art der Aufbringung elektrischer Energie und die für die Verteilung vorgesehenen Anlagen, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechen.

Zu den Zielsetzungen gehört insbesondere eine ausreichende, sichere und kostengünstige Energieversorgung. Welche Anlagen erforderlich sind, ist im Hinblick auf die

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

gungsaufgabe, die dem Betreiber des Verteilernetzes übertragen werden soll – also insbesondere im Hinblick auf sein Versorgungsgebiet – zu beurteilen. Die Behörde hat in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, sein Unternehmenskonzept zu erfüllen, und ob sichergestellt ist, dass er den Verpflichtungen des III. Hauptstückes nachkommen kann.

Es soll nach dem Vorbild der Gewerbeordnung 1994 möglich sein, die Ausübung der Konzession einem Pächter zu übertragen. Dieser übt

Für die Erlangung einer Konzession zum Netzbetrieb innerhalb eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes ist überdies vorausgesetzt, dass für dieses Gebiet nicht schon eine Konzession besteht. Dieser Gebietsschutz ist ein Ausgleich für die dem Betreiber des Verteilernetzes auferlegte Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht.

Im Abs. 2 sind die persönlichen Voraussetzungen festgelegt, welchen ein Konzessionswerber zu entsprechen hat. Die Tatbestände, die den Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes nach sich ziehen, sind im § 13 der Gewerbeordnung 1994 festgelegt.

Zu § 40:

Der Abs. 1 regelt Form und Inhalt des Bewilligungsantrages.

Im Abs. 3 wird den im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden ein Anhörungsrecht eingeräumt. Sie sollen damit Gelegenheit erhalten, der Behörde darzulegen, welchen Erfordernissen die Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet insbesondere auch im Hinblick auf die örtliche Raumplanung entsprechen sollte.

Zu § 41:

Dieser Paragraph regelt Form und Inhalt des Bescheides, mit dem die Konzession erteilt wird. Sie kann danach auch unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Konzession auch tatsächlich ausgeübt wird, ist im Abs. 3 die Festsetzung einer Frist für die Aufnahme der Elektrizitätsversorgung vorgesehen.

Zu § 42:

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

sie – im Unterschied zum Geschäftsführer (§ 43) – auf eigene Rechnung und im eigenen Namen aus.

Zu § 43:

Die hier vorgesehene Bestimmung ermöglicht es dem Netzbetreiber oder Pächter, einen Geschäftsführer zu bestellen, der – unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Auswahl und mit Ausnahme wissentlich geduldeter Rechtsverletzung – an seiner Stelle die Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes trägt. Daraus folgt, dass dem Geschäftsführer im Unternehmen eine Stellung eingeräumt sein muss, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für den Netzbetreiber oder Pächter aus diesem Gesetz ergeben. Für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt werden und jedem ein genau umschriebener Bereich zugewiesen wird, trägt jeder Geschäftsführer nur für seinen Bereich die Verantwortung gegenüber der Behörde. Ansonsten haftet jeder Geschäftsführer für den gesamten Bereich.

Der Abs. 2 soll sicherstellen, dass nur geeignete Personen in die Funktion eines Geschäftsführers gelangen. Der Abs. 4 sorgt für eine rasche Neubestellung eines Geschäftsführers, wenn dieser ausscheidet oder die Genehmigung seiner Bestellung erlischt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt nicht nur einen Verwaltungsstrafbestand dar, sie kann gemäß § 45 Abs. 5 lit. b auch zur Zurücknahme der Konzession führen.

Zu § 44:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung zu setzen, wenn ein Betreiber eines Übertragungsnetzes seinen Pflichten nicht mehr nachkommt. Bei der Einweisung handelt es sich um ein Rechtsinstrument, das auch im gegenwärtigen Elektrizitätsrecht vorkommt (§ 16 Elektrizitätsversorgungsgesetz).

Zu § 45:

Der Abs. 2 soll sicherstellen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlustes unterbleiben. Diese Bestimmung hat ein Vorbild im § 11 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994

und knüpft entsprechend diesem an den Begriff der Umgründung an.

Im Interesse einer gesicherten Elektrizitätsversorgung ist im Abs. 3 festgelegt, dass die Zurücklegung der Konzession mindestens sechs Monate vorher der Behörde anzuzeigen ist.

Die Bestimmung des Abs. 4 lit. b soll sicherstellen, dass die im § 39 für die Erteilung einer Konzession festgelegten Voraussetzungen dauernd gegeben sind.

Der besonderen Bedeutung dieser Verpflichtungen für eine ordnungsgemäße Elektrizitätsversorgung Rechnung tragend ist im Abs. 5 festgelegt, dass die Behörde die Konzession zurücknehmen kann, wenn der Betreiber des Verteilernetzes keine Allgemeinen Versorgungsbedingungen festlegt oder keinen Geschäftsführer bestellt oder die hierfür nötige Genehmigung der Behörde nicht einholt.

Der Abs. 7 sieht vor, dass die Konzession ex lege als zurückgenommen gilt, wenn der Betrieb des Verteilernetzes im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung untersagt wurde.

Zu § 46:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen die Behörde in die Lage versetzen, wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung zu setzen, wenn ein Betreiber eines Verteilernetzes seinen Pflichten nicht mehr nachkommt. Sie entsprechen den für Übertragungsnetze vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung (§ 44).

Zu § 47:

Nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie können die Mitgliedstaaten die zugelassenen Kunden nach eigenen Kriterien definieren (Industriekunden, Verteilerunternehmen), es müssen jedoch Endverbraucher mit mehr als 100 GWh (je Verbrauchsstätte inklusive Eigenerzeugung) Jahresverbrauch jedenfalls Zugang zum Markt haben. Verteilerunternehmen, die nicht bereits im Abs. 2 als zugelassene Kunden benannt sind, haben die Rechts- und Geschäftsfähigkeit nur über die Strommenge, die ihre Kunden, die als zuge-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

lassene

Kunden

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

benannt wurden, innerhalb ihres Verteilungssystems verbrauchen, Lieferverträge nach den Regeln des Netzzugangs zu schließen, um diese Kunden zu versorgen.

Im § 44 Abs. 1 und 2 ElWOG wurde der Stufenplan der Marktöffnung sowohl für die Endverbraucher als auch für die Betreiber von Verteilernetzen festgelegt. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen lassen dem Ausführungsgesetzgeber bei der Benennung der zugelassenen Kunden keinen Spielraum.

Die besondere Rechtsstellung der zugelassenen Kunden besteht darin, dass sie einen Rechtsanspruch auf Netzzugang für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems haben.

Zu § 48:

Der Abs. 1 lit. a verfolgt den Zweck, dass Ökostromerzeuger einen Zugang zu allen Kunden, also über den Kreis der zugelassenen Kunden hinaus, finden. Dieser Marktzugang ist in seinem Umfang auf das Ausmaß jener elektrischer Energie, die aus den in dieser Bestimmung genannten Anlagen stammt, beschränkt. Kann der gesamte elektrische Energiebedarf eines Kunden auf diese Weise nicht abgedeckt werden, hat dieser mit dem zuständigen Betreiber des Verteilernetzes einen Liefervertrag hinsichtlich des Zusatz- oder Reservebedarfes abzuschließen, wobei der Mess- und Abrechnungsaufwand angemessen zu vergüten ist.

Der Abs. 1 lit. b und der Abs. 2 gewähren unabhängigen Erzeugern und Eigenerzeugern das Recht zum Netzzugang, um zugelassene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union mit Elektrizität zu versorgen.

Der Abs. 3 stellt im Zusammenhang mit Abs. 1 lit. c klar, dass unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger bestimmte Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union auch über Direktleitungen versorgen dürfen, jedoch für den Bau dieser Direktleitungen dieselben Voraussetzungen wie die Netzbetreiber erfüllen müssen.

Der Abs. 5 ist eine Ausführungsbestimmung zu § 43 ElWOG.

Zu § 49:

Die Bezirkshauptmannschaft ist für den Großteil der behördlichen Verfahren, die aus Anlass der Errichtung einer Erzeugungsanlage neben dem elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren durchzuführen sind, wie etwa Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung oder nach dem Wasserrechtsgesetz, zuständig. Es ist daher zweckmäßig, diese Behörde auch mit der Vollziehung der Bestimmungen des II. Hauptstückes zu betrauen, zumal der Grundsatzgesetzgeber die Behördenzuständigkeit für die Vollziehung dieser Bestimmungen nicht festgelegt hat.

Mit Ausnahme der Strafbestimmungen soll in allen anderen Fällen, insbesondere hinsichtlich der Vollziehung der den Betrieb von Übertragungs- und Verteilernetzen regelnden Bestimmungen (z.B. Genehmigung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Konzessionsverfahren), die Landesregierung mit der Vollziehung betraut werden.

Der Abs. 2 verweist auf die durch eine Verfassungsbestimmung festgelegte Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu § 50:

Bei den hier bezeichneten Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich handelt es sich durchwegs um die Wahrnehmung von Anhörungsrechten.

Zu § 52:

Der Abs. 2 stellt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes zur Übermittlung verarbeiteter Daten dar und entspricht inhaltlich dem § 54 Abs. 2 ElWOG.

Zu § 53:

Durch diese Bestimmungen wird entsprechend dem § 51 Abs. 1 ElWOG ein Landeselektrizitätsbeirat zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten eingerichtet.

Zu § 56:

Die Bestimmungen des § 56 dienen der Erhal-

65. Beilage im Jahre 1998 des XXVI. Vorarlberger Landtages

tung der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte.

Die Abs. 1 bis 4 verfolgen den Zweck, dass bestehende Elektrizitätsunternehmen auch nach Inkrafttreten des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes unbehindert weitergeführt werden können.

Der Abs. 5 bestimmt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes genehmigten Allgemeinen Versorgungsbedingungen als nach diesem Gesetz genehmigt gelten. Die Behörde wird allerdings die Erlassung des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zum Anlass zu nehmen haben, diese Bedingungen auf ihre Übereinstimmung mit den nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und die Betreiber eines Verteilernetzes allenfalls gemäß § 35 Abs. 4 zur Vorlage entsprechend geänderter Allgemeiner Versorgungsbedingungen aufzufordern.

Der Abs. 6 stellt klar, dass der Netzzugang auch zu gewähren ist, wenn die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen noch nicht genehmigt worden sind.

Der Abs. 9 ist eine Ausführungsbestimmung zu § 68 Z. 2 ElWOG.

Zu § 57:

Im § 70 Abs. 2 ElWOG ist die Sonderstellung der Vorarlberger Illwerke AG bundesverfassungsgesetzlich abgesichert. Diese Verfassungsbestimmung gilt auch uneingeschränkt für den Landesbereich. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird im Abs. 2 – welcher eine lex specialis zu allen übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt – klargestellt, dass auch durch dieses Ausführungsgesetz zu den Grundsatzbestimmungen des ElWOG nicht in die Illwerke-Verträge eingegriffen wird.

Zu § 58:

Der Abs. 1 entspricht der im Art. 27 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist.

Der Abs. 3 berücksichtigt, dass die im § 22 lit. c enthaltene Reziprozitätsklausel gemäß Art. 19 Abs. 5 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie nur bis zum 19. Februar 2006 zulässig ist.